Ueber die staatsrechtlichen Verhältnisse der Serben in der Wojwodina und überhaupt in den Ländern der ungarischen Krone.

Historisch-juridische Abhandlung

von

Alexander Stojacskovics.

Aleksander Stojačković

(Zweite vermehrte Auflage.)

Preis: 50 Nkr.

Ueber die

staatsrechtlichen Verhältnisse

der

Serben in der Wojwodina

und überhaupt

in den Ländern der ungarischen Krone.

Historisch-juridische Abhandlung

von

Alexander Stojacskovics.

Zweite vermehrte Auflage.

Temesvar,
Druck von M. Hazay u. Sohn Wilhelm.
1860.

Inhalt.

Bedeutendere Druckfehler.

Auf Seite 11 in der Ueberschrift 3. Zeile lies statt: Serborum Crotiae. — Serborum Croatiae.

Auf Seite 31 in der 13. Zeile von oben lies anstatt: Serben herüber — hinüber.

I.

Historische Notizen über das Leben der Serben in den ältesten Zeiten des Ungarnlandes.

Ich will diese Abhandlung mit der Geschichte der Ansiedlungen der Serben in den ungarischen Landen beginnen, weil die besonderen Rechte und gesetzlichen Exemptionen der Serben mit der Einwanderung der Nation im Verhältnisse inniger Verbindung und Wechselwirkung stehen. Nur finde ich eher in diesem ersten Abschnitte einige Notizen über das Leben der Serben in den ältesten Zeiten des Ungarlandes, dessen Geschichte etwelche spärliche Beiträge dazu liefert, vorangehen zu lassen.

Es ist unbestreitbar, daß es schon in diesen alten Zeiten viele Serben in Ungarn gegeben habe. Slavonien und Syrmien, ehedem Bestandtheile des serbischen Reiches, sind ihr altes Vaterland. Banat und Bácska hatten jedenfalls noch vor der Ankunft der Magyaren (im Jahre 895) serbische Bewohner.*) Ebenso mochten viele Serben in Ober-Ungarn verblieben sein, wo sie im VII. Jahrhunderte eine zeitlang wohnten, bevor sie nach Ober-Mösien (heut. Serbien) auswanderten, und sich daselbst definitiv niederließen.**)

Constantin Porphyrogeneta erwähnt ausdrücklich der Serben, welche jenseits der Donau im Weßprimer Districte unter dem Regime ihrer eigenen Vorstände einen besonderen politischen Körper bildeten***). Ebenso unwiderlegbar sprechen für das ehemalige Dasein der Serben in den ungarischen Landen die Benennungen zahlreicher Orte und Gebirge nach dem genetischen Volksnamen „Serb" †).

Die Magyaren fanden in den eroberten Ländern zahlreiche Anhänger der griechisch-orthodoxen Kirche. Es wird in der Geschichte Un-

---

*) Dissertatio brevis et sincera Hungari Auctoris (Keresztury) de gente Serbica etc. s. l. 1790, pag. 7. — Torontálvármegye Hajdana. Emlegette Bárány Agoston. Budán 1845, Seite 150: A Magyarbirodalom kezdete óta, úgy látszik: régi lakosai Torontálvármegyének a R á c z o k.

**) Dobrovskys Slavin, S. 234.

***) Engels Geschichte des ung. Reiches. I. 67.

†) Serbice im Nitraer Comitat, Serb und Sirb im Arader, Serbesty im Biharer, Serbaska im Krassoer, Sirbova im Temesvarer, Serbovcze im Beregher, Sirbi im Szatmárer, Sirbvalja (Dorf) und Srbota (Berg) im Hunyader, Serbelen und Serbaja im Barander Comitate ꝛc. Vide Jána Kolara Rozpravy o jmenach, počatkah i staro̊žitnostech narodu slavskeho a. t. d. 1830. Str. 163. 164.

garns eines griechisch-orthodoxen, beziehungsweise serbischen Nonnenklosters nächst Weßprim erwähnt, welches von dem Könige Stephan, dem Heiligen, mit einem Freiheitsbriefe beschenkt wurde*). Ungeachtet unter dem benannten Protokönige die römisch-katholische Kirche Ueberhand nahm, so belehrt uns dennoch das in Supplem. Analect. Scepus. befindliche Schreiben des Papstes Innocenz III. an den König Emerich, ddo. Romae XVII. Calend. Octobr. 1204, daß sogar im Anfange des XIII. Jahrhunderts in Ungarn nur ein einziges katholisches, hingegen viele griechisch-orientalische Klöster sich vorfanden. **)

Als Kirchengenossenschaften erlebten die Serben Zeiten der Bedrängniß, vorzüglich während der Regierung Königs Ludwig I., der im Jahre 1366 dem Obergespan von Krassó befahl, alle Priester der dortigen Serben mit Weibern und Kindern zu verhaften, indem er ihnen glagolitische Priester aus Dalmatien schickte, die, den Gottesdienst in alt-serbischer Sprache nach dem römischen Rituale verrichtend, daher ihrer Sprache kundig, sie zum römisch-katholischen Lehrbegriffe überführen sollten.***).

Die Geschichtsschreiber heben die Kriegsdienste und Tapferkeit der ungarischen Serben während dieser Zeitperiode lobend hervor. Sie erwähnen der serbischen Reiter, die sich im J. 1044 in der Schlacht bei Raab unter dem Banner des Königs Abba Samuel, und etwas später — im Jahre 1052 — unter dem Könige Andreas I. in dem Kriege gegen die Deutschen rühmlichst hervorgethan haben. Der Chronikschreiber Thúróczy erwähnt ausdrücklich eines Serben, Namens Uros, der in diesem letzten Kriege, Preßburg gegen Heinrich III. vertheidigend, siegreich kämpfte. — Im J. 1242 unter Béla IV. trugen zur Besiegung der Tartaren auch die Serben bei, wo die syrmischen Anführer Krecs, Kupischa und Rak mit ihren Kriegerschaaren ersprießliche Dienste leisteten. — Einen sehr großen Antheil hatten die Serben auch an dem Kriege gegen Ottokar von Böhmen im Jahre 1260, wie dies selbst der letztere in einem Schreiben an den Papst Alexander IV. bezeugt. Mehrere von diesen Serben wurden hernach vom König Béla IV. mit Gutsherrschaften beschenkt.

Unter den höchsten Würdenträgern des Reiches findet man schon in dieser Zeitperiode einige Serben. So z. B. der Palatin Johann I. Uros unter dem König Stephan II. (1114—1131), sowie der Palatin Belusch oder Beli Urosevics unter dem König Geiza II. (1141—1161)

---

*) Georg Fejér. Codex diplomat. Hung. Budae 1829, pag. 14.

**) Es heißt in dem Schreiben ausdrücklich: „Quia vero nec novum est, nec absurdum, ut in Regno Tuo diversarum nationum, Conventus uni Domino in regulari habitu famulentur, licet unum sit ibi latinorum coenobium, quum tamen ibidem sint multa Graecorum etc."

***) Slavonien und zum Theil Croatien von Johann v. Csaplovics. Pest 1819. II. 7.

waren Serben.*) Der Palatin Belusch war der Bruder der ungarischen Königin Helene, an die uns der blutige Arader Landtag (1136) erinnert, auf welchem sie an den Urhebern der Blindheit ihres königlichen Gemahls Béla II. fürchterliche Rache nahm. Derselbe besaß ausgedehnte Herrschaften jenseis der Theiß, dann zwischen der Save und Drave, die ihm von den Königen Béla II. und Geiza II. verliehen wurden.

II.

Aelteste serbische Colonien in Ungarn. Deren gesetzliche Exemptionen. Georg I. Brankovics.

Ungarn war seit Stephan dem Heiligen das Land, wo Fremde als Gäste mit besonderen Vorrechten aufgenommen wurden, um durch sie die Bevölkerung zu vermehren, und die Cultur des Landes zu heben.

So kamen die Kumanier und Jazyger ins Land; auf dieselbe Art wanderten die Sachsen nach Siebenbürgen ein. Beide Nationen wurden mit Privilegien begabt, und beide behielten ihre Autonomie mehr oder weniger vollständig bis zu der jüngsten Zeit.

Später, nachdem die Türken dem ungarischen Reiche bedrohlich zu werden anfingen, waren den ungarischen Königen solche willkommene Gäste die Serben.

Die erste größere serbische Colonie finden wir unter dem König Sigmund (1387—1437) auf der Insel Csepel, bei Ofen, wo denselben der Ort Szt. Abraham eingeräumt wurde, welchen sie zum Andenken an das verlassene Kovin (Kubin) — Mali Kovin (Kis Keve), und in der Folge Serbski Kovin (Rácz-Keve) nannten. Diese Colonisten erhielten vom König Sigmund und dessen Nachfolgern verschiedene Freiheitsbriefe in den Jahren 1405, 1412, 1428, 1435, 1440 2c., wornach sie mit anderen freien Städten gleiche Municipalfreiheiten genossen, und als ein um das Königreich wohlverdientes, zur Sicherheit dortiger Gränzen gewidmetes Volk von Entrichtung der Mauthen und aller Contributionsabgabe freigesprochen wurden.**) Von Rácz-Keve verbreiteten sich die Colonisten nach Tököly, Szt. Martin und Csepel, sowie nach Ofen, wo sie ebenfalls bereits unter Sigmund (1412) angesiedelt erscheinen. Ihre Exemptional-Rechte wur-

---

*) Auch der vierte Palatin des Reiches, Namens Rado, unter Andreas I., sowie der sechste Palatin, Elias Vid, unter König Salamon, sollen dem serbischen Volksstamme angehört haben.

**) Kurzer Bericht von der Beschaffenheit der zerstreuten zahlreichen illyrischen Nation in kais. kön. Erblanden (dto. 31. Jäner 1761, vom österr. Minister Freiherrn v. Bartenstein zum Unterrichte Joseph II. abgefaßt). Frankfurt u. Leipzig, 1802. S. 68.

den vom König Ladislaus 1453 und 1455, dann vom König Mathias Corvinus 1458 und 1464 auch auf diese Ortschaften ausgedehnt. Hierbei verdient angemerkt zu werden, daß in allen diesen Verleihungen von der Religion kein Wort vorkömmt, woraus zu ersehen ist, daß, ehe die Nationalabneigung gegen die Serben überhand genommen, die Abneigung gegen die gr. n. Unirten zu dieser Zeit wenigstens nicht so lebhaft war. *)

Es werden uns schon in den hußitischen Kriegen (1420—1421) unter den Truppen König Sigmunds Serben von dieser Colonie genannt, die daran einen thätigen Antheil nahmen, und die je und allezeit den rechtmäßigen Königen von Ungarn getreu verblieben. **)

Als in der Folge durch die Türken der größte Theil vom Königreich Ungarn mit Beihülfe dortiger Mißvergnügten erobert wurde, übersiedelten die meisten dieser Colonisten nach Raab und Komorn, als damaligen Gränzfestungen; und als unter Ferdinand III. (1637—1657) Regierung die christlichen Waffen eine zeitlang die Oberhand zu gewinnen schienen, baten sie den gedachten König, bei deren weiterem glücklichen Fortgang ihnen die alten Wohnsitze nebst allen ihnen vorhin ertheilten Freiheiten wiederum einzuräumen, worin auch der König gewilligt; doch sind in der Bestätigungsurkunde der ungarischen Hofkanzlei eben diese Freiheiten ad usum praehabitum, dessen die königl. Resolution nicht gedacht hatte, eingeschränkt worden. ***)

Als eine nicht unbedeutende serbische Ansiedlung kann man auch jene betrachten, welche mit dem Herzog von St. Sabbas (Herczegowina) Ladislaus Koßarits, und zur Zeit der Wanderung des bekannten serbischen Despoten Georg I. Brankovics, nach Ungarn erfolgte.

Bei den fortwährend schwankenden Verhältnissen, in welchen Serbien zur Pforte stand, welche unter Murad ein Reich nach dem anderen zu umschließen drohte, knüpfte der oberwähnte Despot von Serbien durch Vermittlung seines Schwiegersohnes, Grafen Ullrich von Cilly, Unterhandlungen mit dem König Sigmund an, und trat im Jahre 1427 vermöge eines besonderen Vertrages Belgrad sammt den umliegenden Ortschaften an Ungarn ab, wofür ihm vom König Sigmund ansehnliche Güter in diesem Reiche verliehen wurden, als: Szlankamen, Lippova, Szolnok, Kelpe, Világosvár, Tokay, Munkács, Becse, Tallya, Thótság, Regétz, Bößörmény, Szerbahely, Szatmár, Thur, Tißavársány, Csötörtökhely, Debreczen ꝛc. mit zahlreichen anderen Dörfern, ferner ein Haus zu Ofen (pro descensu et hospitio); der Despot hatte von diesen Gütern, auf welchen sich viele seiner Landsleute niederließen, eine jährliche Einnahme von beiläufig 50,000 Dukaten†.)

---

*) Bartenstein. S. 69.

**) Derselbe S. 69. — Historisch-ethnographisch-statistische Notizen über die Nationalitäten Oesterreichs, nebst einer kurzen Darstellung der politischen Angelegenheiten der Serben ꝛc. Wien 1849. S. 17.

***) Derselbe S. 69.

†) Engels Geschichte des ung. Reiches. II. 321.

Obwohl er dem Sultan Murad seine jüngere Tochter Mara zur Gattin gegeben hatte, so überzog dieser (1439) doch Serbien mit Krieg. Bei der Annäherung des Sultans verließ der Despot seine Hauptstadt Smederevo (Semendria), und begab sich mit seinen Schätzen nach Ungarn, um den König Albrecht zum Kampfe gegen denselben zu bewegen; wobei er auf seinen Gütern in Ungarn Truppen aufbot. Der traurige Ausgang dieses Kampfes ist bekannt. — Nach Murads Eroberung von Smederevo kamen zahlreiche Serben nach Ungarn, welche die Herrschaft oder den Distrikt Janopolien (das von ihnen bewohnte temeser Gebiet, wozu auch die Felsenburg Világos gehörte) gründeten, und von Wladislaw I. ein eigenes Privilegium erhielten.

Wie mächtig der Despot Georg Brankovics, Fürst des heil. römischen Reiches, in Ungarn war, ist auch aus dem Decrete des Königs Albert Gesetzart. 25 : 1439, und aus dem Decrete II. Gesetzart. 9: 1454 des Königs Ladislaus Posthumus zu ersehen.*) Er war Reichsbaron — Baro Regni major — und berechtiget: durch eigene, mit seinem bekannten Insiegel bekräftigte Urkunden Procuratoren zu bestellen.**) Auch stand er in einem solchen Ansehen bei den Ungarn, daß er bei der Wahl des Reichsverwesers (Gubernator Regni) im Jahre 1446 mit Johann Hunyady, dem Vater des Königs Mathias Corvinus, Franz von Thalócz, Ban von Croatien, und Nikolaus Ujlaky, Herzog von Syrmien, in den Vorschlag aufgenommen worden war***).

Aus Serbien kamen zu dieser Zeit noch mehrere kleine Colonistenschaaren herüber. Auch später geschahen einzelne Einwanderungen von hervorragenden Serbiern nach Ungarn fortwährend. So kamen im Jahre 1522 Paul Bakics mit seinen fünf Brüdern†), Radics

*) Corpus juris hungarici. Budae 1779. Der erste Artikel lautet: „Juxta requisitionem regnicolarum nostrorum, Nos una cum eisdem operabimur, quod D e s p o t u s R a s c i a e et Comes Cilliae, caeterique Magnates dominia vel possessiones, castra, fortalitia, Civitates, oppida et alia bona, in hoc regno Ungariae habentes et tenentes, hujusmodi castra, fortalitia etc., non advenis et forensibus, sed Ungaris hominibus, pro honore dare debeant.“ Hingegen in dem letzteren Artikel heißt es: „Item omes liberae Civitates, tam nostrae Regales, et Reginales, quam Dominorum D e s p o t i et Comitis Ciliae, aut aliorum Magnatum etc., connumerari debeant.“

**) Verböczys Decretum tripartitum juris consvetudinarii. Partis II. tit. 13, §. 6: „Sciendum tamen, quod Praelati, ut Archi-Episcopi et Episcopi: nec non Prior Auranae: ac Comites Liberi et Perpetui Regni: Etiam R a s c i a e D e s p o t u s; per literas eorum proprias, et notoriis Sigillis ipsorum roboratas, Procuratores constituendi facultatem habent.“

***) Caroli Du Fresne Illyricum vetus et novum. Possonii 1746, pag. 221: „Qui (Franciscus seu Ferko de Thalócz) postea comitiis, quibus Gubernator, cum Joanne Hunniade, Nicolao Ujlákio, ac G e o r g i o D e s p o t a candidatus fuerat, interfuit. Siehe: Thuróczy, Bonfin, Ratkay, Szent-Iványi etc.

†) Istvánffi pag. 65 sagt: „Paulus Rakicius e Thracia nobili et militari Graeci ritus stirpe ortus, c r e b r i s T o m o r a e i l i t e r i s e t n u n c i i s n o n i n s c i o R e g e, s o l l i c i t a t u s, cum quinque fratribus egregiae virtutis fortitudinis viris, Petro, Clemente, Manuele, Demetrio et Michaele in Ungariam

Bozsics, Peter Monaßterli ꝛc. herüber, und muthig kämpfend für das Heil ihres neuen Vaterlandes, erwarben sie sich um dieses unsterbliche Verdienste. Sie hatten auch an der unglücklichen Schlacht bei Mohács 1526 theilgenommen, wo viele Serben und unter ihnen Radics Bozsics, und zwei Brüder Bakics fielen*).

III.

Serbische Despoten (oder Wojwoden) als Reichsbarone Ungarns.

(1460 bis 1528.)

Als im Jahre 1459 Serbien durch die Türken gänzlich erobert wurde, traten die serbischen Despoten definitiv nach Ungarn über, wo sie als solche von den ungarischen Landesfürsten anerkannt, die serbische Miliz Süd-Ungarns befehligten, und für das neue Vaterland ersprießliche Dienste leisteten. Der erste Despot oder Wojwode in Ungarn war

1. Stephan Brankovics (1460—1467), Sohn des Georg I. Brankovics, von dem oben die Rede war. Derselbe schlug seinen Wohnsitz in Syrmien auf, wohin ihm sehr viele Serbianer folgten. Daß ihn der König Mathias Corvinus als Despoten der Serben anerkannte, ist aus einem an denselben ergangenen königlichen Diplome zu ersehen**). Stephan wollte sich später in Serbien festsetzen, und als ihm dieß nicht gelungen, ging er nach Albanien, wo er sich mit der Angeline vermählte, die von den Serben unter dem Namen „Majka Angelina" hochverehrt und heilig gehalten wird. Nach seinem Abzuge aus Ungarn rief das Serbenvolk den

2. Wuk Brankovics (1471—1485), den Enkel des Georg I. Brankovics, zum Despoten oder Wojwoden aus. Derselbe war schon im Jahre 1465 mit den Bojaren Stephan und Demeter Jaksics, Knez Pavle (Paul Kinisi, ein Brankovics) ꝛc. ***) und einer beträcht-

venit (1522). Ei Ludovicus Laceum in Semigio sitam arcem, quam cum suis inhabitaret, liberali munere assignandum curavit, donec ampliora dare posset, atque ii postea omnibus bellis fortem fidelemque operam Reiqublicae navavere." — Die Brüder Paul und Peter Bakics werden auch in dem die Aufschrift: „Bakics familiae, pro arce Sabaria fiat compensatio" führenden Gesetzart. 48 : 1542 erwähnt.

*) Derselbe pag. 82.

**) Pray Annales. Tom. IV, pag. 185.

***) Der ungarische Geschichtschreiber Sambucus sagt in der Abhandlung über die zur Zeit des Mathias Corvinus und Uladislaus II. (Salariatus regni Ungariae contra hostes annui tempore Matthiae, quem Vladislaus rex in Campo Rakos etiam proposuit 1504) von den ungarischen Heerführern aus dem Staatsschatze bezogenen Salare: Die beiden Jariith (Stephanus und Demetrius) haben für 700 Banderial-Pferde jährlich an Geld 4900 fl. und an Salz 2100, hingegen der Knez Pavle Brankovics (Paul Kinisi) für ebenso viel Banderial-Pferde jähr-

lichen Anzahl des Volkes aus Serbien ins Ungarische übergegangen. Der König Mathias Corvinus bestätigte ihm 1471 die Despotenwürde. Seine ihm von diesem angewiesene Residenz war Szlankamen, welches sammt Feyeskö an ihn der König vergab, und von wo aus er den Türken auf alle Art und Weise Abbruch that. In dem böhmischen und polnischen Kriege, bei der Belagerung von Sabacz, bei Belgrads Entsatz, auf dem Brodfelde in Siebenbürgen rc. rc. begründeten die Serben mit deren Anführern ihre Ansprüche auf die staatsrechtlichen Exemptionen, die ihnen die Könige von Ungarn zu Theil werden ließen. Es verdient hier noch bemerkt zu werden, daß die Serben den Kern der berühmten schwarzen Legion des Königs Mathias Corvinus bildeten, der mit derselben manchen glänzenden Sieg errang. Auch waren die Serben Paul Kinisi's vorzügliche Heereskraft auf dem Streifzuge im Jahre 1481 nach Serbien bis Krusevacz, von wo sie 50,000 ihrer Stammgenossen zu neuen Ansiedelungen in die entvölkerte temeser Gegend mit sich zurückbrachten.

In Anerkennung der geleisteten ausgezeichneten Kriegsdienste wurden die sämmtlichen im ungr. Reiche ansässigen Serben durch den Landtag, kraft des 3. Art. 1481, auf den durch sie urbar gemachten Ländereien von der Abgabe des geistlichen Zehentens befreit. Diese Freiheit erhielt durch den Art. 45: 1495 und Art. 4: 1574 wiederholt ihre Bestätigung.

In Anbetracht dieser gesetzlich gesicherten staatsbürgerlichen Vortheile, sowie des Umstandes, daß in den südlichen Theilen Ungarns, vorzüglich aber in Syrmien, eine serbische Despotovina (Wojwodina) im Entstehen sei, kamen viele der unter türkischer Botmäßigkeit befindlichen Serben mit kleinen Colonistenschaaren herüber und siedelten sich vorzüglich in Syrmien, dann auch im Banat und in der Bácska an.

Der serbische Despot Wuk zeichnete sich in allen Gefechten so sehr durch Kühnheit und Heldenmuth aus, daß er bei seinen Landsleuten gewöhnlich Zmaj (der Drache) Despot Wuk genannt, und beim König Mathias Corvinus sehr beliebt ward. Er starb im Jahre 1485. Nach ihm bekam die Despotenwürde

3. Georg Brankovics, der Sohn des Despoten Stephan Brankovics, der zu Kupinik in Syrmien residirte, und mit seinem Bruder Johann im Jahre 1486 dem König Mathias Corvinus 12,000 Stück Dukaten geliehen und dafür das Castrum Berekzö als Pfand erhalten hat*). Aber nach Kurzem entsagte er der Despotenwürde, wurde Mönch im Kloster Krusedol, und hierauf Erzbischof unter dem Namen Maxim. Nach ihm bekleidete die Despotenwürde sein Bruder

---

lich an Geld 3600 fl. und an Salz 1200 als Salar aus dem Staatsschatze bezogen. — Der Gesetz-Art. 22 : 1498 über die Verpflichtung der Großen Ungarns zur Unterhaltung von Banderien erwähnt im §. 37 des Stephan Jarith de Nagylak.

*) Vide das königliche Diplom beim Pray Annales Tom. IV, pag. 185.

4. Johann Brankovics bis 1503. Die Serben machten auch fortan den Kern der königlichen Heeresmacht aus, freudig kämpfend unter ihrem National-Anführer für den Ruhm des immer siegenden Königs Mathias Corvinus, der mit ihnen in ihrer Nationalsprache vollkommen fertig verkehrte, und keines ihrer Verdienste übersah. Im Jahre 1494 eroberte Brankovics Mitrovitz und Raolcze (oder Rahocza) nächst Poszega von den Türken, und erntete dafür das Lob und Wohlwollen seines Königs Uladislaus II.*)

Im J. 1496 schenkte der Despote dem serbischen Kloster Krusedol 16 Dörfer in Syrmien, als: Kupinovo, Karlovcze, Krusedol, Maradék, Csortanovcze, Grabovcze, Kercsedinovacz, Pazuvo, India, Lyukovo, Dobrodol, Neradin, Petyincze, Brestacs, Satrince und Mikolya.**)

Der Despot Johann Brankovics als ungarischer Reichsbaron hatte kraft des Art. 22: 1498 ein Banderium von 1000 Hußaren, welches das größte, dem königlichen gleiche Banderium war, aus Eigenen beizustellen. Nach dem Tode des Johann Brankovics (1503) hat der serbische Knjaz (Princeps) von Zacholmien de Pastrojevics

5. Stephan Stiljanovics, ein Verwandter des Despoten Johann, die Despotenwürde erlangt, und seinen Sitz in Morovics (gegenwärtig in der syrmischen Militärgränze) aufgeschlagen. Er vertheidigte muthig sein Land gegen die Türken, und als er ihnen mit seiner Miliz nicht mehr widerstehen konnte, zog er im Jahre 1508 mit zahlreichem Serbenvolke auf Befehl des Königs Uladislaus II. aus Syrmien nach Baranya hinüber, und nahm in der ihm vom Könige angewiesenen Festung Siklos seinen Aufenthalt.

Dieser serbische Despot, als ungarischer Reichsbaron, hatte kraft des Gesetzart. 5: 1507 eine Gränzburg und das große dem königlichen gleiche Banderium (castrum finitimum et insigne banderium) zum Schutze des Königreiches (pro Regni tutela) zu unterhalten.

Nach dem am 4. Oct. 1515 erfolgten Ableben des Despoten Stephan Stiljanovics, dessen irdische Ueberreste das Kloster Sisatovacz in Syrmien bewahrt, hatten die ungarischen Serben eine zeitlang keinen Despoten; sie unterlagen dem unmittelbaren Commando der ungar. Befehlshaber.

Um dem Ehrgeize der Serben zu fröhnen, und sie zur regeren Theilnahme an der Vertheidigung des Reiches anzuspornen, stellten die Ungarn bald die Würde des serbischen Despoten in der Person des Stephan Berißlov wieder her.

6. Stephan Berißlov (1526—1527) führte den Despotentitel kaum durch ein Jahr, da gleich im nächsten Jahre

7. Johann Csernovics, sich zum Despoten der ungarischen

---

*) Istvánffi Histor. Libr. III. pag. 26: „Uladislaus — — Despotum pro navata fortiter eo bello opera collaudatum, magnisque donatum muneribus domum remiserat etc".

**) Die Donational-Urkunde, ausgestellt in Berkaßovo, dem Wohnsitze des Despoten, wird im Archiv des Klosters Krusedol aufbewahrt.

Serben proclamirte, hiezu das Recht aus seiner angeblichen Verwandtschaft mit der serbischen Despotin Angelina, des Stephan Brankovics's Gattin, herleitend. Die Serben hatten ihn als Despoten gern anerkannt, um nur diese althistorische Würde hergestellt zu sehen.

Johann Csernovics brachte eine ansehnliche Truppe von mehr als 10,000 Mann zusammen, hielt sich eine Leibwache von 600 auserlesenen Soldaten, die er Janicsaren nannte, und nahm bald von Johann Zapolya, bald von Ferdinand I. Anerbietungen an*) Endlich schickte der letztere einen Gesandten in der Person des Franz Révay mit vielen Geschenken und königlichen Verleihungsbriefen zu dem Despoten. Révay wußte ihn bei seinem Ehrgeize zu fassen und auf die Seite Ferdinands zu bringen, dem er hernach treu anhing.

Sobald dies Zapolya erfuhr, schickte er im Jahre 1528 ein aus Siebenbürgern und Szeklern bestehendes Heer unter der Anführung des Peter Perényi gegen den Despoten, welches aber bei Szegedin total geschlagen ward. Emerich Czibak, Commandant von Temesvar, sammelte das geschlagene Heer, und, es mit frischen Truppen verstärkend, brachte dem Despoten bei demselben Orte eine Schlappe bei. Csernovics ward sowohl in diesem Gefechte, als auch bei dem gleich darauf gegen Szegedin wiederholten Angriff stark verwundet, und begab sich nach Dorozsma (nach Anderen Hágtornyos oder Diod), um sich die Wunden zu heilen. Kaum erfuhr dies Zapolyas Heerführer Valentin Török, so eilte er mit einer starken Kavallerie-Abtheilung herbei, und überrumpelte den genannten Ort. Es gelang ihm, sich der Person des Johann Csernovics zu bemächtigen, der ganz verwundet im Bette krank darnieder lag. Er schleppte ihn aus dem Bette in den Hof hinaus, und hieb ihm grausam den Kopf ab, der dem Zápolya nach Ofen geschickt ward.

Die Reste der Csernovics'schen Truppen setzten sich unter Johann Fikeressi und Ambros. Fogast auf Betrieb des Stephan Révay, auf Csajken oder Naßaden, und ruderten die Donau hinauf. Bei Pest und Ofen fanden sie von den Zápolyanern Batterien errichtet und eine Kette über den Fluß gezogen, um sie zu hindern, weiter hinauf zu fahren und sich mit den Truppen des Königs Ferdinand I. zu vereinigen. Sie litten hiebei viel Verlust, ruderten aber doch durch und kamen glücklich in Komorn an. König Ferdinand I. beschenkte die Anführer mit dem Dorfe Szelistye an der Waag als erblichem Eigenthume.

Man brauchte diese serbischen Csajkisten, von welchen drei Compagnien zu Komorn, Gran und Raab aufgestellt wurden, noch öfter und mit gutem Erfolge, besonders aber in den Feldzügen gegen Frankreich und Baiern, wo sie sich durch wichtige Dienste rühmlichst hervorgethan hatten.**) Im J. 1747 wurden sie nach Slavonien und Syr-

*) Istvánffi pag. 88.

**) Mathias Stopfers Statistik der Militär-Gränze des österreichischen Kaiserthums. Graz 1840. S. 12.

mien zur Beförderung der Save- und Donau-Schifffahrt und zur Sicherung des Cordons in den Gränzplätzen übersetzt, bis sie endlich im Jahre 1763 definitive Sitze und neue zweckentsprechende Organisation in der Bácska mit dem Stabe zu Tittel erhielten.*) — Noch wird in Komorn die erste Fahne dieses Corps in der serbischen Kirche daselbst aufbewahrt, wo sie der Verfasser dieser Abhandlung im Jahre 1844 gesehen hat.

Nach dem Tode des Johann Csernovics hatten die ungarischen Serben vom Jahre 1528 bis 1689, d. i. bis zur Zeit des Königs Leopold I., wieder keinen Despoten oder Wojwoden mehr. Sie nahmen dennoch während dieser ganzen Zeit an allen von der legitimen Dynastie geführten Kriegen den thätigsten Antheil, und errangen oft die glänzendsten Erfolge.

So z. B. im Jahre 1529, als die Türken Wien belagerten, befand sich unter der Besatzung Paul Bakics, der mit 200 leichtberittenen Serben die Türken über die Donau zu bewachen übernahm.**) Er wagte auf die Türken, die in der Gegend des Kahlenberges lagen, mit seinen und einigen deutschen Reitern einen glücklichen Ausfall; die gefangenen Türken verriethen Soliman's Anstalten zum Sturm, wodurch man in die Lage kam, noch rechtzeitig die geeignetsten Vertheidigungsmaßregeln zu treffen, in deren Folge Soliman bald seinen Abzug nehmen mußte.

Im Jahre 1537 fiel Paul Bakics als Opfer seiner Tapferkeit, wie er unter Katzianer den Rückzug von Essegg nach Iwanka commandiren half.***) In der fortgesetzten Schlacht und Niederlage der königlichen Armee fielen auch Paul Fodor, Theodor Peics und andere Serben. In Gefangenschaft geriethen Demeter Skanderovics, Wuk Milola u. a. m.

Im Jahre 1566 half Wuk Paprotovics dem Nicolaus Zrinyi den Mehmed Pascha bei Siklos schlagen, und unter den gefallenen Helden von Szigeth findet man die Serben: Johann Novakovics, die Capitäns Dandov und Radovan, dann Johann Ocsarevics und Wuk Paprotovics genannt.†)

Es verdient hier noch bemerkt zu werden, daß die Serben auch während der im J. 1605 ausgebrochenen Bocskay'schen Unruhen für den legitimen König tapfer gekämpft haben.

---

*) Engels Geschichte des ungarischen Reiches. Halle. III. S. 476.

**) Istvánffi. X, pag. 100.

***) „Eo interfecto, sagt Jovius, qui inter nostros duces militaris ingenii solertia, atque ingentis animi fortitudine plurimum eminebat, magnus timor totis castris incussus est." Siehe Engels Geschichte des ungarischen Reiches. Halle, III. S. 478.

†) Istvánffi. XXIII, S. 291—300.

IV.

Ansiedlungen der Serben in Croatien. Deren Freiheitsbriefe. Brucker Libell. Statuta et Privilegia Valachorum, d. h. Serborum Crotiae. Serben unter den Namen Morlaken, Predavci und Uskoken in Dalmatien und Croatien.

Lange vor der Schlacht bei Mohács, etwa um die Mitte des XV. Jahrhunderts, hatten sich mehrere tausend Serbier aus Bosnien und Macedonien in dem jetzigen Warasdiner Generalate angesiedelt, und das Kloster Marcsa erbaut. Nach der erwähnten Schlacht (1526) verwüsteten die Türken sowohl dieses Kloster und die Wohnstätte der Colonisten, als auch die ganze übrige Umgegend; und daher hießen die verwüsteten Bezirke desertum primum und desertum secundum, wovon das erstere dem Warasdiner und zum Theile dem Banal-*), das letztere aber dem Karlstädter Generalate den Ursprung gab. Bald darauf unter Ferdinand I. (1526—1564) bevölkerten diese Deserten weitere bosnisch-serbische Colonisten. Zur Zeit der Regierung des Maximilian (1564—1676) ward die Ansiedlung wieder ebenfalls durch Serben aus Bosnien ansehnlich verstärkt, und unter dem König Rudolph (1576—1608) kam wieder ein zahlreicher Schwarm unter der Anführung des Vukovics und Beastnovics herüber. Bei dieser Geleg nheit langte auch der Metropolit Gabriel mit etwa 70 Kalugern aus dem bosnisch-serbischen Kloster Csermlja (Szermil) an. Das Volk ließ sich in der Gegend des verwüsteten Klosters Marcsa nieder, welches durch den benannten Metropoliten wieder hergestellt wurde. **)

Diese serbischen Ansiedler, für den Besitz und Genuß der Grundstücke in den ihnen eingeräumten Bezirken zu immerwährenden Kriegsdiensten verpflichtet, legten den ersten Keim zu dem Gränz-Institute, welches in seinem Beginne nicht das Werk eines schaffenden Geistes oder einer gesetzgebenden Versammlung war, sondern aus der Zeit und den Umständen nur allmälig hervorging.

Noch vor der Schlacht bei Mohács hatte der ung. König Ludwig II. bei erschöpftem Staatsschatze die Vertheidigung der bedrohten Confinen

*) Das im Jahre 1597 durch serbische Ansiedler bevölkerte Land zwischen der Unna und Kulpa ist unter dem Namen der Petrinianer Gränze im Jahre 1598 mit dem Warasdiner Generalate vereinigt, im Jahre 1735 aber von diesem ausgeschieden und der Banal-Gränze, nachdem sie durch den unglücklichen Belgrader Frieden einen Theil des Gebietes, welchen ihr der Vertrag von Passarovitz (Pozsarevacz) erwarb, verloren hatte, — einverleibt worden.

**) Csaplovics Slavonien und zum Theil Croatien. II. 18—20.

Croatiens seinem Schwager, dem nachmaligen römischen Kaiser und König von Ungarn, Ferdinand von Oesterreich, überlassen. Diese Confinen wurden somit in einen näheren Verband mit dem römisch-deutschen Reiche gebracht. Die Bewahrung und Verwaltung derselben wurde hernach unmittelbar dem Erzherzog Karl von Innerösterreich (Steiermark) übertragen, der hiezu den innerösterreichischen Hofkriegsrath in Graz an der Seite hatte und für diese Angelegenheiten die innerösterreichischen Stände zu Rathe zog. Die ungarischen und croatischen Stände mußten sich damit zufrieden stellen, daß der Erzherzog dabei einvernehmlich mit dem Ban von Croatien und Slavonien handelte.

Höchst wichtig und erfolgreich waren die Kriegsdienste der oberwähnten serbischen Ansiedler in Croatien, die gleich nach ihrer Niederlassung des Königs Ferdinand I. Partei gegen den Johann Zápolya mit so vielem Nachdrucke unterstützten, „daß", um mich der Worte des österreichischen Staatsministers Freiherrn von Bartenstein zu bedienen, „der in Croatien und Slavonien von Zápolya eingesetzte Banus Keglevics daraus vertrieben, hingegen der dem Ferdinand treu-gebliebene und von ihm daselbst angestellte Banus Bathiany gehandhabt worden, mit der ferneren Wirkung, daß, als es nachher zwischen Ferdinand und Zápolya zur Theilung dieses Königreiches gekommen, dem ersteren Croatien und Slavonien im voraus zugeeignet wurde."*)

Hiefür wurden sie von Ferdinand I. im Jahre 1564 mit einem eigenen Privilegium beschenkt, worin denselben zum Danke für die geleisteten Dienste der Besitz und Genuß der ihnen eingeräumten Bezirke zugesichert wurde.

Ebenso vorzüglich waren die Dienste dieser Serben in den Kämpfen gegen die ungarischen Mißvergnügten je und allezeit**), dann in der Vertheidigung des Landes wider die Türken; auch bei Gelegenheit der in den inner-österreichischen Landen vorgenommenen Reformation und in dem hernach entstandenen 30jährigen Kriege in Deutschland, wo sie, zum ersten Male auf ausländischem Boden, sich fürchterlich gemacht hatten, indem sie die Schweden in der Nördlinger Schlacht zum Wanken brachten.***)

Zur Belohnung der so ausgezeichneten Dienste erhielten sie noch weitere Begünstigungen durch das Brucker Libell von 1578 des von den inner-österreichischen Ständen in Bruck an der Mur abge-

---

*) Kurzer Bericht von der Beschaffenheit der illyrischen Nation in k. k. Erblanden. Frankfurt und Leipzig 1802. S. 11.

**) Der serbische Bischof zu Marcsa, Gabriel Miakics, von dem bekannten Peter Zrini zur Empörung wider Leopold I. eingeladen, ist von der Geistlichkeit und dem Volke, als er dieser Einladung williges Gehör zu geben schien, lebendig eingemauert worden.

***) Daselbst S. 13; dann Mathias Stopfers Statistik der Militärgränze. Graz 1840. S. 10.

haltenen Landtages, wornach denselben nebst dem eingeräumten Besitze der besagten beiden Generalate Warasdin und Karlstadt noch überdieß ein jährlicher Sold dafür, daß sie die Gränzen gegen jeden feindlichen Einfall zu bewahren übernommen, sowie ein Jahresbeitrag von 300 fl. zur Dotirung ihrer Bischöfe in Marcsa zuerkannt worden sind.

Im Jahre 1627, am 15. November, erhielten sie von Ferdinand II. ein zweites, von der ungarischen Hofkanzlei ausgefertigtes Privilegium, mit welchem ihnen der Genuß alles dessen, was sie zu jener Zeit inne hatten, wofern es innerhalb der Gränzen der Königreiche Slavonien und Croatien gelegen wäre, auf das kräftigste zugesichert wurde, und in welchem sich der König ausdrücklich vorbehalten hat, nach Wohlgefallen einen Befehlshaber, unter welchem alle zu stehen und welcher von Ihm allein abzuhängen hätte, zu benennen.*)

Hiebei hat es aber Ferdinand II. nicht bewenden lassen, sondern er gab noch überdieß diesen Serben am 5. October 1630 eine förmliche Landesverfassung für die osterwähnten, damals fast die ganze heutige croatische Militär-Gränze in sich umfassenden Generalate Warasdin und Karlstadt, wornach sie, von Ungarn und beziehungsweise Croatien ganz unabhängig, einen eigenen politisch-staatlichen Körper bildeten und sowohl rücksichtlich der Militär- als Civil-Angelegenheiten durch den innerösterreichischen Kriegsrath in Graz und die österreichische Hofkanzlei in Wien administrirt wurden.**) Diese Landesverfassung erging im Wege der österreichischen Hofkanzlei, unterschrieben vom damaligen ersten österreichischen Hofkanzler, Freiherrn (nachher Grafen) von Werdenberg, worin zuförderst von den im Lande aufgestellten Magistraten, zweitens von den Gerichten, drittens von dem Eigenthume, viertens von den Verbrechen und endlich fünftens von den Kriegswesen gehandelt wird.***)

*) Bartenstein, S. 71. — Stopfers Statistik der Militärgränze. Graz, 1840. S. 10.

**) Bartenstein, S. 71. 72.

***) Derselbe S. 71. — Mathias Stopfer spricht in seiner Statistik der Militärgränze, Graz 1840, S. 154 und 155, von dieser Landesverfassung folgendermaßen: „Ein neues Privilegium vom Jahre 1630, den Gränzern zwischen der Save und Drave verliehen, ordnete einige Zweige der Verfassung und Verwaltung, indem es die Beibehaltung der Dorfrichter (Knezen) und den Rechtsweg festsetzte, „„alle Veräußerungen der Grundstücke ohne Wissen und Willen der Obern verbot, die Art der Familienteilungen bestimmte, die Strafen für einige Verbrechen aussprach, und den Wirkungskreis ihrer obersten Kapitäne (Wojwoden) [das Wort „Wojwode" wird von Stopfer am angeführten Orte ausdrücklich gebraucht. D. Verf.], dann der übrigen Officiere bezeichnete."" Der staatsbürgerliche Zustand dieser Gränzer blieb indessen ziemlich unbestimmt, nur erschienen Abgabenfreiheiten und Unterhaltung der Dienenden auf Kosten ihrer Stammhäuser als vorherrschende Grundzüge ihrer Verfassung." Dann wieder auf der Seite 210: „Das älteste Gesetz über die Rechtspflege im Soldatenlande scheint das Privilegium der Warasdiner Gränze vom 5. Oct. 1630 zu enthalten. Nach

Es sind später auch die Serben aus Lika und Korbavia, als sie sich mit diesen ihren Landstrichen von den Türken losrissen und freiwillig Leopold I. unterwarfen, weder Dalmatien noch Croatien, sondern dem Karlstädter Generalate einverleibt worden.

Die obgedachte, den Serben Croatiens von Ferdinand II. verliehene Landesverfassung wurde durch Ferdinand III. 1642, ferner durch Leopold I. 1659, durch Karl III. 1717 und 1737, endlich durch Maria Theresia 1742 und 1745 im Wesentlichen bestätigt.

Die in Corpore juris hungarici unter der Aufschrift: „Privilegia et Statuta Valachorum cassantur“ vorkommenden Gesetzartikel, als: 40: 1635, 90: 1659, 64: 1681 2c. sind wider diese serbischen Privilegial-Landesverfassung gerichtet, weil die Croaten diese Leute und überhaupt die Serben des orientalisch-orthodoxen Glaubens stets nur Walachen nannten und spottweise auch jetzt so nennen. In denselben Artikeln heißt es im Allgemeinen: „Statuta et privilegia Valachorum in praejudicum Regni et sacrae Coronae, qualitercunque et quandocunque, sub quacunque verborum forma emanata, cassantur et mortificata esse pronunciantur“ d. h.: „Die Statuten und Privilegien der Walachen (d. h. der Serben in Croatien), zum Präjudiz des Königreiches und der heiligen Krone, wie immer und wann immer und unter welcher immer Form der Worte erflossen, werden cassirt und als getödtet erklärt.“

Außerdem lesen wir im „Corpus juris“ eine Menge von Gesetzartikeln gegen diese Serben Croatiens unter der unrichtigen Benennung „Walachen“, als: 14: 1604, 9: 1608, 39: 1613, 32: 1618, 2 : 1622 §. 13, 33 : 1635, 51 und 53: 1638, 52: 1647, 31: 1649, 66: 1655, 91 und 92: 1659, 45 und 46: 1662, 63 und 65: 1681, 116 : 1715 2c., worin vorzüglich auf die theilweise, ja gänzliche Provinzialisirung dieser serbischen Gränzgebiete und deren Einverleibung in das Mutterland gedrungen wird.

Die so vielfältigen wiewohl erfolglosen Angriffe auf die Exemptional-Rechte der Serben Croatiens veranlaßte die letzteren, auf die Bewahrung ihrer dießfälligen Privilegial-Urkunden vorsonderlich bedacht zu sein, weshalb sie diese ihre Rechtsbriefe in der alten serbischen Kirche zu Severin (Pakratzer Diöcese), namentlich aber in dem von außen mit einer eisernen Thür und den daran hängenden großmächtigen Schlössern verwahrten Glockenthurme derselben deponirt, stets durch zwei Gränzer bewachen ließen.*) In der jüngsten Zeit, als die neue serbische Kirche zu Severin fertig wurde, übertrug man die fraglichen Original-Privilegien, 8 Stück an der Zahl, aus der

---

demselben waren ein Oberrichter und acht Beisitzer ernannt, welche alle Verbrechen kurz erhoben und nach vorliegenden Beweisen entschieden haben; mindere Vergehen wurden mit Geld zur Erhaltung der Richter und übrigen Officiere bestraft.“

*) Csaplovics Slavonien und zum Theil Croatien. Pest 1819. II. S. 20.

alten in die neue Kirche, wo sie bis 1848 aufbewahrt, in diesem Jahre aber nach Agram transportirt wurden, und sollen noch heutzutage daselbst im Archive des k. k. General-Commandos aufbewahrt werden.

Rudolph II. und Mathias II. erkannten diesen Serben als Verdienst zu, die Türken von dem Eindringen in die Königreiche Croatien und Slavonien abgehalten zu haben; und Ferdinand II. rühmte in seinem oberwähnten Privilegium vom 15. November 1627 die von ihnen „der ganzen Christenheit, und besonders der Krone Ungarn geleisteten ersprießlichen Dienste" sehr an.*)

Es verdient hier noch angeführt zu werden, daß unter den in der vaterländischen Geschichte mit der Benennung „Morlaken" oder „Morlachen," dann „Uskoken" und „Predavci" vorkommenden Völkerschaften die serbischen Ansiedler Dalmatiens und Croatiens verstanden werden, die größtentheils unter den Königen Ferdinand I. und Maximilian die durch die Türken verwüsteten Landstriche bevölkerten.

Es ist schwer, die geographische Ausdehnung der Morlaken bestimmt anzugeben. Manche beschränken die ursprünglichen Morlaken auf die Bewohner der Küste an dem Canal della Morlacca, der die croatische Militärgränze umfaßt, daher man sie die Moro-Wlachen, die am Meere wohnenden Walachen (Serben), genannt habe. Auf den alten Karten heißt diese Küste auch Morlachia oder Argyruntum, mit den Provinzen Licca und Corbavia.**) Auch in Croatien befinden sich mehrere von ihnen bewohnte Dörfer an der Louisenstraße zwischen Fiume und Karlstadt. Als ein durchaus und wohl bewaffnetes Volk leisteten sie den Königen Ungarns zu allen Zeiten sehr nützliche Dienste, besonders gegen die Türken.

Die Serben unter dem Namen Predavci oder Uskoken (Ueberläufer, Fuorusciti) in den Comitaten Zengg und Modruss, nämlich auf den Gütern Frangepans und Zrinys, als in dem Districte Vinodol, der Herrschaft Relin, ja selbst in den Städten Zengg und Clissa, so wie später in dem Sichelburger Districte (serbisch Zsumberak, nächst Krain) angesiedelt, bekämpften gleichfalls die Türken mit unerschrockener Tapferkeit und fielen dem furchtbaren Soliman so beschwerlich, daß er dem Waffenstillstand vom Jahre 1545 ihretwegen eine besondere Clausel beifügte.***) Ein wichtiger Abschnitt in der Geschichte der serbischen Uskoken ist ihr Kampf mit Ragusa; als die ersteren nämlich sich in Zengg und Modruss unter den Schutz der Frangepani und Zriny begeben hatten, und später unter Oesterreich gegen die Venetianer und Türken zur See gebraucht wurden, belä-

*) Minister Br. Bartenstein S. 70. 71.

**) J. F. Neigebaurs Süd-Slaven und deren Länder in Beziehung auf die Geschichte, Cultur und Verfassung. Leipzig 1851. S. 193.

***) Mathias Stopfers Statistik der Militärgränze. Graz 1840. S. 3. — Corpus juris hungarici etc. Budae 1779. S. 764. Anmerkung G. und H.

stigten sie auch die Ragusaner, welche zwar gegen die serbischen Uskoken 1535 Galeeren ausrüsteten, aber doch Nichts gegen sie ausrichten konnten.*) Endlich sah sich König Mathias durch einen Krieg mit Venedig genöthigt, diese Uskoken 1616 ins Innere des Landes zu führen und in die Karlstädter Militärgränze einzutheilen, so daß sie vereinzelt nicht mehr ihren Namen behielten.**) Hingegen die uskokischen Ansiedler in den Confinen nächst Krain, wo im Kreise Laibach das Gränzgebirge noch heutzutage das Uskokengebirge heißt, erscheinen noch weiterhin immerfort unter diesem Namen.

Der oberste Kapitän oder Wojwode derselben, zu dieser Zeit Daja Despotovics, hatte seinen Wohnsitz in Sichelburg, und war mit seinen subalternen Kapitänen gleichfalls dem commandirenden General von Karlstadt untergeordnet.***)

In die Zeitperiode von gegen Ende des XVII. Jahrhunderts bis über die zweite Hälfte des XVIII. Jahrhunderts fallen die rechtswidrigen, gegen das griechisch-orientalische Glaubensbekenntniß der Serben in diesen Landen gerichteten Unionsversuche, deren thätigstes Werkzeug insbesondere der General Graf Petazzi gewesen ist.†) Das durch diesen im Jahre 1753 den Serben entrissene Kloster Marcsa blieb für immer in den Händen der Unirten. Diese Religions-Angriffe, welche zu wiederholten bewaffneten Aufständen (1718, 1735, 1755) führten, haben erst mit der humanen und aufgeklärten Regierung des Kaisers Joseph II. aufgehört.

V.

Große Einwanderung der Serben nach Ungarn. Leopoldinisches Diplom 1690 (Pactum Conventum). Wojwode; Territorium; eigene Behörden; unmittelbare Unterordnung derselben unter Seine k. k. Majestät 2c.

Die größte und bedeutendste Einwanderung der Serben geschah im J. 1690 unter Leopold I. mit dem Patriarchen von Ipek, Arsen III. Csernovics.

Schon in dem vorangegangenen Jahre sind einige tausend Serben unter der Anführung des Georg II. Brankovics, der im J. 1663 von dem Ipeker serbischen Patriarchen Maxim einvernehmlich mit

*) J. F. Neigebaurs Süd-Slaven und deren Länder in Beziehung auf die Geschichte, Cultur und Verfassung. Leipzig 1851. S. 237.

**) Derselbe S. 236.

***) Corpus juris hungarici etc. Budae 1779. S. 765. Anmerk. C.

†) Bartenstein S. 75—77. Csaplovics Slavonien 2c. II. S. 25. 26. Siehe auch den a. u. Vortrag des kaiserl. Ministerrathes vom 17. Nov. 1849, die Organisirung der serbischen Wojwodschaft und des temescher Banats betreffend.

vielen ehemaligen serbischen Bojaren (Vlasteli) und in Anwesenheit des österreichischen Gesandten Christoph Kinzberg in der Kirche zu Adrianopol zum Despoten im Geheimen ausgerufen, von Leopold I. in dieser Würde urkundlich anerkannt und im J. 1683 in den österreichischen Freiherrn= und 1688 in den Reichsgrafenstand erhoben worden, — zur kaiserlich=königlichen Armee übergegangen. Dieser serbische Despot ward hernach in Wien verhaftet, und in die Festung Eger nach Böhmen geschickt, wovon noch weiter unten die Rede sein wird.

Als sich das Kriegsglück von den k. k. Waffen in der Türkei abzuwenden begann und eine Heeresverstärkung wegen anderweitiger Staatsverwicklungen unmöglich schien, fand sich Leopold I. bestimmt, das ihm schon früher vorgeschlagene Hülfsmittel in Anwendung zu bringen, nämlich die christlich=slavischen Völker in der Türkei zum Aufstande gegen die barbarischen Bedrücker und zur Auswanderung in Seine Staaten zu bewegen, worüber mit dem serbischen Patriarchen Arsen Csernovics auf Betrieb des Despoten Georg II. Brankovics schon vordem Unterhandlungen angeknüpft waren, welche nun die besten Erfolge in Aussicht stellten.

Leopold I. erließ daher am 6. April 1690 an die unter der türkischen Botmäßigkeit befindlichen Serben den Aufruf: bei dieser so günstigen Gelegenheit muthig die Waffen gegen die Türken zu ergreifen, auf seine Seite zu treten und vereint mit seinem Heere (armis nostris sociati) ihm zum Siege gegen die barbarische Tyrannei derselben zu verhelfen (juvent), indem er ihnen Schutz, ungehinderte Religionsübung, freie Wahl eines Wojwoden, und nach dem Kriege eine ganz zu ihrer Zufriedenheit gereichende innere Organisation feierlichst zusicherte. „Auf daher", so schließt Leopold I. sein Einladungsdiplom, „in Gottes Namen für Eure Religion, Euer Heil, für die Wiedererlangung Eurer Freiheit und Sicherheit; tretet furchtlos in unsere Lande über; verlasset Eure Heimath und die Arbeit der Felder; ladet Eure Brüder zur Befolgung Eures Beispieles ein; ergreifet diese Euch von Gott und Mir dargebotene, und nimmermehr wiederkehrende Gelegenheit, wenn Ihr Euer Wohl, das Wohl Eurer Söhne und Eures geliebten Vaterlandes befördern wollet." (Agite igitur pro Deo, pro Religione, pro salute, pro libertate, pro securitate vestra restauranda; intrepide ad Partes Nostras accedite; Lares vestros, culturamque agrorum deserite; socios vestros ad sequenda vestigia vestra invitate, et occasionem hanc a Deo et Nobis oblatam vobis et nunquam amplius redituram arripite, si vobis, si filiis vestris, si denique dilectae Patriae et saluti consultum velitis.)

Nach Empfang dieses kaiserlich=königlichen Diplomes entschloß sich der serbische Patriarch Arsen III. Csernovics gegen die in demselben Diplome enthaltenen, mit königlichen Worten garantirten Bedingnisse nach Ungarn auszuwandern, und er kam mit 37—

40,000 Familien (mindestens 500,000 Seelen)*) herüber, welche sich in Syrmien, in Slavonien, in der Bácska und in der Gegend von Ofen und Szt. Endre niederließen. Er kam mit einem durchaus bewaffneten tapferen Volke, mit wohl organisirten geistlichen und weltlichen Behörden, mit den Archiven und allen Schätzen der Nation. „Denn es war," wie der berühmte österreichische Minister Freiherr von Bartenstein in seinem Berichte über die serbische Nation, S. 25, ganz vortrefflich bemerkt: „nicht mehr darum zu thun, vertriebene Flüchtlinge auf- und anzunehmen, oder ihnen einige öde Gründe einzuräumen, sondern ansässige und vermögliche Leute, die in ihrer Religionsübung nicht gestört wurden, **zu bewegen,** daß sie mit Gefahr Leibs und Lebens, Habe und Guts aus der türkischen Botmäßigkeit in die hiesige übertreten möchten."

Diese Einwanderung der Serben war für die Monarchie und das Land von der größten Wichtigkeit, da sie gerade damals erfolgte, als der Zustand der Monarchie sehr traurig und verzweifelt schlecht war. Denn Belgrad ging verloren, und so wurde den wüthenden Horden des Sultans das Thor geöffnet; der kaiserliche General Strasser wurde in Bosnien erschlagen, und seine Kriegsmacht zerstreut; Ofen, das Vorwerk Wiens, war nicht in Vertheidigungszustand gesetzt, es war daher auch Oesterreich der türkischen Wuth preisgegeben; Siebenbürgen stand unter dem Schutze der Türken; das temescher Banat und Großwardein waren in der Gewalt derselben, die auch von dieser Seite das Reich bedrohten; Ober-Ungarn war voll von Mißvergnügten und Tököly'schen Anhängern. Nebstdem sah man sich in einen schweren Krieg mit Frankreich verwickelt, welcher einem Theile der k. k. Truppen, und zugleich in den Niederlanden für beide Seemächte und Spanien nicht glücklich von Statten ging.

Die Serben kamen, wie es schon gesagt ist, auf die Einladung des Leopold I. unter ihrem Patriarchen Arsen III. Csernovics, und „dieses ist von so gedeihlicher Wirkung gewesen," bemerkt der ofterwähnte Freiherr v. Bartenstein, Minister unter Joseph II., „daß von jener Zeit an bis zum Schlusse des Karlovitzer Friedens (1699) die kaiserlichen Waffen sowohl über die Ungläubigen, als die mit ihnen vereinten Tököly'schen Anhänger immer obgesiegt haben, und dem durchlauchtigsten Erzhause mehrere, noch heutigen Tags besitzenden Länder zu Theil wurden."**)

---

*) Bekanntlich leben die Serben in Hauscommunion und auch dermalen sind in der Militärgränze, welche auf diesem System beruht, die Familien zu 15—20 Köpfe stark Siehe: Die Hauscommunionen der Südslaven v. Og. J. Utiešenović. Wien 1859.

**) Kurzer Bericht von der Beschaffenheit der illyrischen Nation. S. 17.

Diese eben so große als erfolgreiche Einwanderung der Serben geschah per modum Pacti*) zwischen dem Leopold I. und der serbischen Nation, wornach der letztern mittelst der Privilegien vom 6. April, 21. August und 11. December 1690, 20. August 1691 und 4. März 1695 **) verschiedene Rechte zugestanden, und von derselben Nation dafür Verpflichtungen übernommen wurden.

Die Cardinal-Rechte, welche den Serben in den obangeführten Leopoldinischen Privilegien theils als Entschädigung dafür, daß sie ihr Hab und Gut und ihr Vaterland verließen, theils als Belohnung ihrer wirksamsten Kriegsdienste verliehen und garantirt wurden, bestimmen:

1. Ihre Existenz als Nation.

Daß die Serben als Nation aufgenommen waren, zeigt schon die Inscription des Leopoldinischen Privilegiums vom 21. August 1690: „Dem verehrten, andächtigen und von Uns geliebten Arsen Csernovics, Erzbischofe der Serben orientalischer Kirche, den Bischöfen und allen geistlichen und weltlichen Ständen, Capitänen und Vice-Capitänen, endlich der ganzen Gesammtheit derselben serbischen Nation griechischen Glaubensbekenntnisses in Ungarn, Slavonien u. s. w.“ (Honorabili, devoto, nobis dilecto Arsenio Csernovich Orientalis Ecclesiae Ritus Rascianorum Archiepiscopo, Episcopis omnibusque aliis Ecclesiasticis et Saecularibus Statibus, Capitaneis, Vicecapitaneis, toti denique communitati ejusdem graeci Ritus et Nationis Rascianorum etc.) Auch später reden Joseph I., Karl VI. und Maria Theresia immer von „Ständen der ganzen serbischen Nation“ (Status totius Nationis Rascianae); Karl VI. sagt: „Die serbische Nation, die sich nach Abschüttelung des türkischen Joches unter Unser Schutz-Panier löblich begab“ (Natio Rasciana, quae excusso jugo turcico sub umbram protectionis nostrae cum laude confugit). Die Könige reden von Diensten der serbischen Nation als von den Diensten ihrer Vasallen. Sie waren als Vasallen alle „mit der ganzen Familie und mit allen Effecten, Gütern und dem Vermögen in die königliche Bewahrung und einen besonderen Schutz“ aufgenommen. In dem Hofkriegsraths-Rescripte vom 31. Mai 1694 heißt es schließlich: „Außerdem geruhten Seine k. k. Majestät über die vom H. Erzbischof und Vice-Wojwoden eingereichten Punkte und zwar ad 1 und 2 hinsichtlich

*) Freiherr Bartenstein, Minister unter Joseph II., sagt in seinem ofterwähnten Berichte über die illyrische Nation S. 35: „die vorhin per modum Pacti gethanen Zusagen.“ Auch in der Vorrede zu demselben Werke heißt es: „Von dem Vertrage an, welchen Kaiser Leopold I. zur Zeit der Einwanderung der Illyrer in die Erbstaaten mit ihnen eingegangen hat.“

**) Die drei letzten Privilegien wurden von der königl. ungar. Hofkanzlei ausgefertigt und von ungar. Kanzlern mitunterfertigt. Die serbischen Privilegien sind hernach durch Joseph I. am 7. August und 29. September 1706, durch Karl III. am 2. August 1713 und 10. April 1715, und durch Maria Theresia am 24. April und 18. Mai 1743 bestätigt worden. Die Originalien dieser sämmtlichen Privilegien befinden sich in dem Karlovitzer National-Archive aufbewahrt.

der Freiheit und Unabhängigkeit allergnädigst zu gestatten, daß die ofterwähnte serbische (Rasciana) Nation, auf diese Weise herübertretend, und in der bisher bewiesenen Treue beharrend, nur Seiner k. k. Majestät untergeordnet, und von jeder anderen Abhängigkeit der Comitate sowohl, als der Grundherrschaften frei und exempt verbleibe" (solummodo Suae C. R. Majestati subjecta, ab omni alia dependentia vero tam Comitatuum, quam dominorum terrestrium exempta maneat)."*)

Die Serben führten auch sonst immer den Namen „Nation". Alle Rescripte und Verordnungen der höchsten und hohen Stellen enthielten immer die Benennung: „illyrische, d. h. serbische Nation." Die Versammlung, in der die ganze Nation repräsentirt wurde, hieß „National-Congreß"; die Fonds der Nation hießen stets „National-Fonds" ꝛc.

2. Versprach man den Serben, sie in ihr früheres Vaterland wieder einzuführen, sobald es nämlich von dem türkischen Joche befreit wird, und als dies nicht glückte, **bestimmte man ihnen eigene Ansiedelungsorte zu Wohnsitzen in den ungarischen Landen.**

Denn es heißt in dem Privilegium vom 20. August 1691: „Wir werden Uns möglichst bestreben, um durch unsere siegreichen Waffen mit Gottes Hülfe die gedachte serbische Nation je früher in die vordem besessenen Territorien oder Wohnorte wieder einführen, und die Feinde von dort vertreiben zu können" (Adhibebimus pro omni possibili omnem conatum, ut per victoriosa arma Nostra auxiliante Deo, repetitam Gentem Rascianam quo citius in Territoria, seu Habitationes antehac possessas denuo introducere, et inimicos abinde repellere possimus), indem schon vordem Leopold I. in seinem Einladungs-Diplome vom 6. April 1690 versprach: „Nach Abschüttelung des türkischen Joches werden wir Alles in eine stabile Form und gehörige Ordnung für die Zukunft nach euerem Wunsche und zu euerer Zufriedenheit bringen. Wir versprechen, schenken und gewähren Euch noch überdies den freien Besitz der beweglichen sowohl, als unbeweglichen Güter, welche immer ihr in eueren Confinen den Türken entreißen würdet (Excusso jugo turcico, omnia in formam stabilem et ordinem debitum pro futuro ad votum et satisfactionem vestram redigemus. — Promittimus insuper, donamus et concedimus — liberam bonorum, sive mobilium, sive immobilium, quaecunque Turcis in confinibus suis ademerint, possessionem)." — In dem später verliehenen Privilegium vom 4. März 1695: „Bis zu Unserer weiteren, nach den Zeitumständen

*) Raichs Прибавленie oder Nachtrag der wichtigen Urkunden und Privilegien zur Beleuchtung der Geschichte der slavischen Völker. 1795. S. 369—396. — Dr. Subotics Darstellung der Rechtsverhältnisse der serbischen Nation. Agram 1849. S. 20.

zu treffenden Verfügung und Regelung haben Wir allergnädigst decretirt, daß die ganze serbische Nation in Unseren Landen, nämlich in den derselben gewährten Stätten verbleiben könne." (Usque ad ulteriorem benignam Dispositionem et Ordinationem Nostram pro ratione temporis instituendam clementer decrevimus, ut — — populus omnis (Rascianus seu Servianus) in Ditionibus Nostris, locis videlicet ii sibi —— concessis perseverare possit etc.)

Auf dieses, sowie auf die sonstigen von Leopold I. gethanen deutlicheren Zusagen gestützt, petitionirte schon der Patriarch Arsen Csernovics um die Bestimmung eines eigenen Territoriums für die Serben, und nahm hiezu die von den letzteren damals fast ausschließlich bewohnten Gegenden, als Syrmien, Bácska, Slavonien &c. (Banat befand sich zu jener Zeit noch in türkischer Gewalt) in Anspruch. Dasselbe that auch dessen Nachfolger, der Metropolit Isaias Diakovics, bei der Gelegenheit, als er von dem Könige Joseph I. beauftragt war, von Syrmien und Bácska je zwei Deputirte für den auf den 29. Februar 1708 nach Preßburg einberufenen Landtag zu bestimmen, und in seinem hierauf erstatteten Vollzugsberichte vom 4. Jänner 1708 das Ansuchen stellte: „Da es schon im Jahre 1694 die allergnädigste Absicht und der Wille des allerdurchlauchtigsten Kaisers Leopold, des Vaters Eurer Majestät glorreichen Andenkens, war, daß für unsere Nation ein abgesondertes Territorium ausgeschieden werde, **wie A**), was aber damals nicht effectuirt wurde, geruhen Euer Majestät darüber allergnädig zu verfügen" (Siquidem jam Anno 1694 ea erat benignissima Aug. Caes. Leopoldi Majestatis Vestrae genitoris gloriosissimae recordationis, mens et voluntas, ut Nationi Nostrae separatum excindi debuisset Territorium **ut A)**, quod autem eotum effectui mancipatum non est, Majestas Vestra sacratissima eatenus clementissime providere dignabitur), bittend, diese Territorialfrage sammt noch zehn anderen, die serbische Nation betreffenden Punkten, gelegenheitlich des bevorstehenden ungarischen Landtages austragen lassen zu geruhen. *) Die wichtigsten unter diesen Punkten waren jene drei (8, 9 und 11), in welchen er petitionirte: a) der serbischen Nation, dem geistlichen sowie dem weltlichen Stande, Sitz und Stimme auf allen ungarischen Landtagen zu gewähren, sowie dies vor der türkischen Occupation der Fall gewesen sein mochte („ubi Rasciae Despotus inter primarios Sacrae Coronae Hungariae Barones censitus"); b) ihre National-Congresse unter ihnen mit Vertretern der beiden Stände, so oft die Nothwendigkeit eintritt, nach ihrem herkömmlichen Gebrauche frei halten zu dürfen; und endlich c) die von Leopold I. der serbischen Nation verliehenen Privilegien zu be-

*) Прибавленie oder Nachtrag der wichtigen Urkunden zur Beleuchtung der Geschichte der slavischen Völker. 1795. S. 420—428.

ren wirksamerer Aufrechthaltung ohne irgend welche Clausel diaetaliter zu inarticuliren.

Ob die durch den Metropoliten Diakovics von Syrmien und Bácska bestimmten serbischen Deputirten auf dem Landtage 1708 erschienen sind, und ob auf demselben die obbesprochenen serbischen Petitionen zur Sprache kamen, konnte man trotz der sorgfältigsten Nachforschung nirgends einen Aufschuß finden, wobei bemerkt wird, daß die Inarticulation der Gesetze des fraglichen Landtages wegen der mittlerweile ausgebrochenen Pest und des hierauf erfolgten Todes des Königs unterblieben sei.*) Nur so viel ist es gewiß, daß die von der österreichischen Staatsregierung zuerst im Jahre 1723 angesonnene Inarticulirung der serbischen Privilegien von dem ungarischen Landtage abgelehnt wurde, da in Ungarn ein Widerstreben gegen die Sonderstellung der Serben ununterbrochen währte.**)

Die Frage über die Ausscheidung eines bestimmten Territoriums für die Serben wurde auf dem im J. 1790 zu Temesvar abgehaltenen serbischen National-Congresse wieder angeregt, und in Form eines Postulates forderte man mit allem Nachdrucke, daß der serbischen Nation ein eigenes Gebiet zur Formirung einer von Ungarn unabhängigen Provinz (einer serbischen Wojwodschaft) eingeräumt werde.

Die den Serben privilegialiter garantirten Grundrechte bestimmen ferner:

3. Die freie Ausübung der Religion nach den Gebräuchen der griechisch-orientalischen Kirche und nach altem Herkommen der Nation mit Aufrechthaltung des alten Kalenders.

Denn es heißt in dem Privilegium vom 20. August 1691: „Wir haben allergnädigst beschlossen, daß Ihr den Ritus der orientalischen Kirche nach dem Gebrauche der Serben und der Norm des alten Kalenders frei behaltet“ (Benegnissime decrevimus, ut juxta orientalis Ecclesiae Graeci Ritus Rascianorum consuetudinem, ad normam veteris Calendarii, libere conservimini), und in dem Privilegium vom 4. März 1695: „Wir haben gnädigst beschlossen, daß die serbische Nation die freie Ausübung ihrer kirchlichen Gebräuche und Religion ohne allen Abbruch genießen könne“ (Clementer decrevimus — — ut populus Rascianus seu Servianus — — libero sui Ritus et Professionis Exercitio absque omni detrimento gaudere — — possit.)

---

*) Corpus juris hugarici, Budae 1779. Tom. II, pag. 90.

**) Actenmäßige Darstellung der Verhältnisse der gr. n. u. Hierarchie in Oesterreich, dann der illyrischen National-Congresse und Verhandlungs-Synoden. Wien 1860. S. 14.

4. Das Recht, das Oberhaupt der Kirche (Patriarchen) zu wählen.

Nach dem Privilegium vom 20 August 1691: „Es soll Euch erlaubt sein, unter Euch, nach eigenem Willen, aus der serbischen Nation einen Erzbischof zu haben, den der geistliche und weltliche Stand unter sich zu erwählen haben wird; und dieser Erzbischof soll wie bisher das Recht haben, den griechisch-orientalischen Kirchen und der ganzen Gesammtheit derselben Profession aus eigener kirchlicher Machtvollkommenheit vorzustehen" (Liceatque vobis inter vos, ex propria facultate ex Natione et lingua Rasciana constituere Archiepiscopum, quem Status Ecclesiasticus et saecularis inter se eliget; isque Archiepiscopus, — — sicut hactenus Graeci Ritus Ecclesiis et ejusdem Professionis Communitati praeesse valeat ex propria Authoritate ecclesiastica), und wiederum daselbst: „daß alle von dem Erzbischofe als ihrem kirchlichen Oberhaupte abhängen sollen" (ut omnes ab Archiepiscopo tamquam Capite suo Ecclesiastico — — dependeant).

Das serbische Patriarchat datirt aus dem XIV. Jahrhunderte, und Arsenius III. Csernovics, der die Nation im Jahre 1690 herüberführte, brachte denselben Titel mit, konnte ihn aber vermöge des obcitirten Privilegiums auf seine Nachfolger nicht übertragen.

Später jedoch, als der Patriarch Arsenius IV. Joannovics Schakabent im Jahre 1737 aus Serbien mit vielem Volke herüber kam, wurde ihm die Patriarchenwürde von Maria Theresia mittelst des Diploms vom 18. Mai 1737 bestätigt: „Wir haben aus Unserer königlichen Machtvollkommenheit und obersten Autorität — — Arsen Joannovics in der Patriarchalwürde bestätigt." (De potestatis Nostrae Regiae plenitudine ac Authoritate suprema — Arsenium Joannovich in patriarchali dignitate confirmavimus.) — Dies unterließ man aber nach seinem Ableben gleich wieder, und seine Nachfolger erscheinen immer als Erzbischöfe und Metropoliten.

Erst mit dem Allerhöchsten Manifeste vom 15. Dec. 1848 haben Se. k. k. apostolische Majestät Franz Joseph I. in Anerkennung der Verdienste der serbischen Nation die oberste kirchliche Würde des Patriarchates, wie sie in früheren Zeiten bestand, herzustellen geruht.

5. Das Recht einen Wojwoden zu wählen.

Nach dem Privilegium vom 6. April 1690: „Wir versprechen Euch die Freiheit, einen Wojwoden zu wählen (Promittimus vobis eligendi Vajvodae libertatem).

6. Die innere Selbstverwaltung nach den herkömmlichen Gebräuchen der Nation. Deren Unabhängigkeit von den Comitaten und unmittelbare Unterordnung unter Se. k. k. Majestät.

Denn es heißt in dem Privilegium vom 20. August 1691: Wir wollen, daß die serbische Nation unter der Leitung und

Verwaltung **ihrer eigenen Behörde** verbleibe, und die ihr von Unserer Majestät gnädigst verliehenen alten Vorrechte und ihre Gewohnheiten ungestört genießen könne" (Volumus ut sub directione et dispositione **proprii Magistratus** eadem gens Rasciana perseverare et antiquis privilegiis, eidem a Majestate Nostra benigne concessis, ejusque consvetutinibus imperturbate frui valeat). Karl VI. oder III. sagt in dem Diplome vom 10. April 1715, er bestätige die Leopoldinischen Privilegien: „Auf das Ansuchen der serbischen Nation, **ihrer Chefs** und **Beamten**" (ad requisitionem nationis Rascianae illiusqe Rectorum et Officialium).*) — Laut der mit dem oben bereits angeführten Hofkriegsraths-Rescripte vom 31. Mai 1694 kundgegebenen Allerhöchsten Entschließung war die serbische Nation „**nur Seiner k. k. Majestät untergeordnet, und von jeder anderen Abhängigkeit der Comitate sowohl, als der Grundherren exempt.**"

Dies sind die Grundrechte, welche der serbischen Nation bei deren Uebersiedlung von Leopold I. **per modum Pacti** zugestanden worden sind. Die Verpflichtungen, welche den Serben in den obbezogenen Privilegien auferlegt wurden, bestehen in der Unterthanstreue gegen die k. k. apostolische Majestät und in den Kriegsdiensten gegen die Türken.

Beides erfüllten sie vollkommen; denn ihre Treue blieb stets makellos, und ihre Kriegsdienste, die sie nicht nur gegen die Türken, sondern überhaupt gegen alle Feinde der Monarchie leisteten, waren höchst wichtig und erfolgreich, wie dies die vaterländische Geschichte, die Urkunden des Staatsarchives, am sprechendsten aber die gekrönten Häupter Ungarns selbst bezeugen.

So sagt Leopold I. in dem Privilegium vom 4. März 1695: „In Erwägung der von der besagten serbischen Nation gegen den allgemeinen Feind der Christenheit tapfer geleisteten und mit Strömen von Blut besiegelten Dienste" (fidelibusque dicti populi Rasciani servitiis contra communem Christianitatis hostem generose impensis, copiosaque sanguinis effusione contestatis, in benignam reflexionem sumptis). — Joseph I. in dem Diplome vom 7. August 1706: „In Betracht der ausgezeichnetsten Verdienste, die sich die illyrische oder serbische Nation um Unser durchlauchtigstes Haus erworben hat" (Considerantes igitur benigne — — Populi Illyrici sive Rasciani Me-

---

*) Noch unter Joseph II. bestanden viele serbische Magistrate, wie dies aus den Instructionen für die zehn landesherrlichen Commissarien, ddto. 30. März 1785, zu entnehmen ist. — Der serbische Magistrat zu Temesvar, in dessen Amtsgebäude sich das heutige deutsche Theater befindet, dauerte bis 1782, und wurde in diesem Jahre, als die Stadt die königlichen Elibertations-Privilegien erhielt, mit dem deutschen Magistrate vereinigt. — Die Spuren von diesen serbischen Magistraten erhielten sich noch in den Distrietual-Magistraten des Groß-Kikindaer und Alt-Becseer Districts bis zu den neuesten Zeiten.

rita praestantissima de Augusta Domo Nostra sibi comparata), und wieder: „Die besagte serbische Nation ist nicht nur unter allen Zeitverhältnissen, als die Kriege gegen den bittersten Feind entflammt waren und auch die Gewaltthätigkeiten der Rebellen währten, in ihrer makellosen und vollkommensten Treue gegen Unser durchlauchtigstes Haus unerschütterlich geblieben, sondern hat auch den besondern Eifer ihrer Ergebenheit und Willfahrt in den meisten Fällen, sowohl durch Förderung des Nutzens und Dienstes für Unser Haus, als auch durch prompte Leistung der Hülfsbeiträge und Tragung der öffentlichen Lasten großmüthig an den Tag gelegt" (dicta Gens et Natio Rasciana per omnes rerum vicissitudines, flagrantibus cum acerrimo hoste bellis, durantibus etiam rebellium violentiarum — — in illibata et integerrima erga Augustam Domum Nostram fidelitate immota semper perstitit, verum etiam specialem suum devotionis, obsequiique zelum plurimis in occasionibus, tam promovendo commodo, servitioque Domus Nostrae, quam ferendis promptis suppetiis et sublevandis oneribus communibus magno animo demonstravit). — Karl VI. in dem Diplome vom 10. April 1715: „Die illyrische oder serbische Nation hat uns und der Christenheit treue und nützliche Dienste geleistet" (Natio Illyrica seu Rasciana fidelia et proficua servitia Nobis et Reipublicae Christianae praestitit). — Maria Theresia in dem Diplome vom 24. April 1743: „Dieselbe serbische Nation hat mit den in Ungarn, Croatien und Slavonien zahlreich gesammelten, und mit eigenem Gelde gehörig ausgerüsteten Truppen wohl versehen, an der Seite unserer Kriegsheere in Bayern, Böhmen und Italien gegen alle Feinde mannhaft und tapfer gekämpft, und dergestalt die Pflicht getreuer Unterthanen und Vasallen trefflich erfüllt" (idemque Populus Illyricus contractis ex Regno Hungariae, Croatiae et Slavoniae in magno numero armatorum copiis bene instructus, et militaribus requisitis proprio aere comparatis, debite provisus ad Exercitus Nostros in Bavaria, Bohemia et Italia locatos contra hostes quoscunque fortiter et strenue militaverat, taliterque fidelium subditorum et Vasallorum obligationem rite adimpleverat). — Seine k. k. apostolische Majestät Franz Joseph I. in dem a. h. Manifest vom 15. December 1848: „Unsere tapfere und treue serbische Nation hat sich zu allen Zeiten durch Anhänglichkeit an Unser kaiserliches Haus und durch heldenmüthige Gegenwehr gegen alle Feinde Unseres Thrones und Unserer Reiche rühmlichst hervorgethan."

Die Serben, größtentheils die ungarische und croatische Gränze bewohnend, haben wahrhaft an allen von Oesterreich geführten Kriegen, namentlich aber an dem österreichischen Erbfolgekriege von 1740 bis 1748, wo ein Drittel der 300,000 Mann starken Armee die Gränzer ausmachten, dann an den Feldzügen gegen die Türken bis 1791 und an den französischen Revolutions-

kriegen von 1793 bis 1815, so wie an den ungarischen und italienischen Feldzügen der neuesten Zeiten mit den Croaten und dem Provinzial-Landesaufgebote wohl über 140,000 Mann stark *), — den thätigsten und bedeutensten Antheil genommen.

VI.

Vice-Wojwode. Serbische Hof-Deputation in Wien. Provinzialisirung der serbischen Militär-Gränzgebiete. Auswanderungen nach Rußland. Privilegirte Districte Serb-Becse und Groß-Kikinda. Declaratorium Illyricum. National-Congreß in Temesvar 1790. Serbische Hofkanzlei in Wien. Incorporation der Serben als ungarische Staatsbürger.

Gleich nach erfolgter Niederlassung der Serben unter dem Patriarchen Arsen III. Csernovics im Jahre 1690 war es eine ihrer ersten und angelegentlichsten Sorgen, an dem denselben rechtsbrieflich garantirten Wahlrechte eines eigenen Wojwoden festhaltend, die Befreiung des von ihnen schon gewählten und von der Regierung anerkannten Wojwoden Georg II. Brankovics auszuwirken. Es wurde aber die diesfällige Verwendung der Nation für den letzteren in diesem Jahre, wie in den nachfolgenden Jahren 1691, 1692, 1693 und 1699 durch ihre Abgeordneten **) von keinem Erfolge begleitet. Der Wojwode ist bei der zuletzt ausdrücklich gegebenen Erklärung: „nihil mali fecit, sed sic ratio status exposcit“ (er hat nichts Böses gethan, aber die Staatsrücksichten erheischen es so) bis zu seinem im Jahre 1711 am 19. September erfolgten Tode zu Eger in Böhmen als Staatsgefangener behalten worden. ***)

Es lagen Gründe vor, welche die Besorgniß der Regierung erregten, man könnte in ihm allenfalls einen zweiten Zapolya sich

---

*) Vergleiche: Historisch-ethnographisch-statistische Notizen über die Nationalitäten Oesterreichs &c. Wien 1849. S. 63—66.

**) Diese waren: Isaias Diakovics, Bischof von Arad, Adam von Földváry aus Komorn, Vice-Wojwode Johann von Monasterly, Major Rupics, Athanas Peki, Patriarchal-Protsyncell, Pana Bozsics, Major in Titel und Sabbas Nikolics' Major in Peterwardein.

***) Die irdischen Ueberreste dieses letzten serbischen Despoten wurden später im Jahre 1743 nach Syrmien in das Kloster Krusedol übertragen. Der Despot schrieb während seiner Gefangenschaft die Geschichte der serbischen Nation, deren Manuscript in der National-Bibliothek zu Karlovitz aufbewahrt wird. Vergleiche Raics Nachtrag der wichtigen Documente zur Beleuchtung der Geschichte der slavischen Völker. 1795. S. 282—367.

auf den Hals laden *). Man ist daher von dem Zugeständnisse, einen eigenen Wojwoden als militärisch-politischen Chef der Nation zu wählen, gleich nach erfolgter Uebersiedlung der letzteren abgekommen. Dagegen aber wurde dem Patriarchen Csernovics in der Privilegienurkunde vom 20. August 1690 auch die weltliche Gewalt über die Nation („ut omnes ab Archiepiscopo tanquam capite suo Ecclesiastico tam in spiritualibus, quam saecularibus dependeant") zugestanden. Die angesonnene Vindicirung derselben wurde später unter veränderten Umständen durch eine entsprechendere Auslegung des betreffenden Privilegialtertes (mittelst des an die neoacquistische, banatische und Essegg'sche Administration ergangenen Circularrescriptes vom Jahre 1729) als eine Anmaßung gedeutet, und die Gewalt des geistlichen Oberhauptes wieder auf das alleinige kirchliche Gebiet zurückgeführt.

Unterdessen hatte Leopold I. dem von der serbischen Nation wiederholt vorgebrachten dringenden Ansuchen, bis zur Austragung der Angelegenheit des inhaftirten Wojwoden Brankovics sich einen Vice-Wojwoden zu wählen, gewährende Folge gegeben, und den von der Nation zum Vice-Wojwoden erwählten (electum a communitate Rasciana) Johann von Monaßterly aus Komorn in dieser Würde mittelst des Diploms vom 11. April 1691 bestätigt.

Der serbische Vice-Wojwode Johann von Monaßterly nahm mit seiner serbischen Nationalmiliz an allen Kämpfen sowohl gegen die Türken, als die Rákóczys-Anhänger den thätigsten Antheil und zeichnete sich überall, insbesondere aber in der Schlacht bei Szlankamen in Syrmien (1692), bei Csenev im Banat (1696) und bei Zenta in der Bácska (1697) durch seinen unerschrockenen Muth und seine persönliche Tapferkeit rühmlichst aus**). Die Serben, deren Beistand

*) Freiherr von Bartenstein, österr. Minister, sagt in seinem oftcitirten, zum Unterrichte Joseph II. abgefaßten Berichte über die illyrische Nation S. 107: „Als unter des frommen Kaisers Leopold Regierung die unter dem türkischen Joche seufzenden Illyrier (Serben) herüber zu treten und für die Christenheit zu streiten eingeladen wurden, hat man für sie so große Achtung bezeigt, daß letzterer Kaiser, um sie nur zu gewinnen, nicht angestanden, ihnen sogar die Freiheit anzubieten, einen eigenen Wojwoden zu erwählen, wo doch diese Freiheit überaus bedenklich und der königl. Oberbotmäßigkeit überaus abbrüchig gewesen sein würde. Wie gefährlich ein solcher Wojwode ist, hat das durchl. Erzhaus zur Zeit, als Ferdinand I. und dessen Gemahlin das Königreich Ungarn zugefallen, in der Person des Zapolya zur Genüge erfahren; und die nach Zapolyas und seines Sohnes Tode durch Wahl erwählten Fürsten von Siebenbürgen haben ihm eben so vieles zu schaffen gemacht. Gleichwohl ist man im Jahre 1690 — — von diesen Betrachtungen umdeswillen abgegangen, weil man sich von der zahlreichen Herübertretung der Illyrier einen noch wichtigeren Nutzen versprochen hat, worin man sich auch nicht ganz geirrt haben mag."

**) Prinz Karl Thomas von Lothringen spricht im Jahre 1699: „Joannes Monasterly Vice-Ductor Gentis Rascianae, non parcendo vitae sanguinisque profusioni in omnibus cum Turcis habitis conflictibus utilia et maxime proficua, generosa, militariaque et heroica praestitit servitia."

gegen Rákóczy in Anspruch genommen wurde*), schlugen die Truppen des letzteren bei Fünfkirchen, Siklos, Kecskemét, Szegedin, Bács ꝛc. so fürchterlich, daß sie zu Schreckbildern für weinende Kinder wurden und von den Kurutzen den Namen „Vad Rácz“ (wilder Raitze) erhielten. Welches Gewicht die Beihülfe der Serben für die Parteien hatte, beweist das bekannte Schreiben des Rákóczy an den Patriarchen Arsenius Csernovics, ddo. Gyöngyös, 6. Sept. 1704, worin er den Serben die Wiederherstellung ihrer Privilegialrechte, in wiefern diese geschmälert worden sind, auf das kräftigste verhieß. Der dem k. k. Hofe getreue Patriarch sandte aber Rákóczy's Schreiben nach Wien.

Für diese loyale Haltung und geleisteten wesentlichen Dienste zollte Joseph I. den Serben in dessen Diplome vom 29. September 1706 die volle Anerkennung mit den Worten: „Die serbische Nation hat zur Besiegung der innerlichen Empörungen, mit unsterblichem Ruhme, weder Gut noch Blut geschont, da sie mit Fahrenlassen aller Güter und Verachtung der Lebensgefahren und aller Schwierigkeiten, ihrem legitimen Könige und Herrn beständig anhing“ (Gens illyrica seu Rasciana — — perduellium conatuum avertendorum causa, cum immortali laude, nec sanguini nec substantiae pepercit, posthabitis bonis omnibus et spretis vitae periculis, cunctisque difficultatibus, legitimo Regi et Domino suo constanter adhaerens), und versprach: die Leopoldinischen Privilegien „weiter zu erklären, und nach Zeitumständen zum eigenen Nutzen und Frommen der serbischen Nation in eine bessere Form zu bringen.“ Dies sind die bezüglichen Worte in dem Privilegium: „Reservantes insuper Nobis plenissimam facultatem, reddita per Dei benignitatem, eorundem Illyricorum et aliorum fidelium Nostrorum Subditorum conjunctam operam regno Nostro Hungariae et finitimis provinciis Nostris tranquillitate, easdem Immunitates, Praerogativas et Privilegia ulterius explicandi, ac in meliorem, pro temporum conditione, formam redigendi, simul et propensissimum Nostrum in gentem Illyricam animum amplius demonstrandi, prout ad Nostram, regnorum nostrorum et provinciarum, atque adeo ipsiusmet Populi Illyrici utilitatem et bonum conducere videbitur.“

Auch sind um ein Jahr früher (18. Oct. 1705) die ersprießlichen Kriegsdienste des serbischen Vice-Wojwoden Monaßterly mittelst eines an denselben gerichteten Rescriptes des Hofkriegsrathes sehr lobend hervorgehoben worden.

---

*) „Caesar in hac Hungariae perturbatione, dum militem stipendiarium nequit propter Gallorum vim, ex Germania reducere: Rascianorum primum, deinde Croatarum adversus male quietos imperat auxilia“, sagt der Fortsetzer der Geschichte des Illyricums von Du Fresne.

Nach seinem Tode wurde aber die Würde eines serbischen Vice-Wojwoden nicht mehr verliehen. Der am 8 Juli 1707 Allerh. ernannte serbische Heerführer Moyses Raskovics, der Sprößling einer uralten serbischen Fürstenfamilie aus Stari Vlah, führte bloß den Titel eines Obersten der serbischen Nationalmiliz (Colonellus slavoniae nationalis militiae), zu Sarengrad in Syrmien wohnend.

Der Friede von Karlovitz (26. Jäner 1699), durch welchen Serbien mit dem untern Theile Syrmiens bis Szlankamen und Mitrovitz unter die türkische Botmäßigkeit kam, setzte der Hoffnung der Serben, in ihre früheren Gebiete zurückgeführt zu werden, ein Ende, und sie verblieben sonach auf den ihnen angewiesenen Orten definitiv angesiedelt.

Die durch das Leopoldinische Privilegium vom 20. August 1691 zugestandene innere Selbstverwaltung der Serben scheint im Anfang vollständig gewesen zu sein. Für das Kirchenwesen hatten sie ihre Metropoliten und Bischöfe, für die militärischen Angelegenheiten ihren Vice-Wojwoden und Capitäne, für die juridischen und administrativen ihre eigenen Magistrate.

Sie waren größtentheils, wenn nicht fast ausschließlich in den südlichen Gegenden Ungarns angesiedelt, welche bald hernach nach dem Vorbilde der croatischen Gränze als eine förmliche Militärgränze organisirt wurden. Diese Militärgränze faßte zu jener Zeit das ganze Syrmien und Slavonien, das ganze temescher Banat bis an die Maros und Theiß und die Bácska bis Zombor, Baja und Maria-Theresiopel in sich*).

Solchermaßen standen sie unter unmittelbarer Oberleitung des k. k. Hofkriegsrathes und der k. k. Kammer in Wien, „nur Seiner k. k. Majestät untergeordnet, und von jeder andern Abhängigkeit der Comitate sowohl, als der Grundherrschaften frei und exempt," wie der mittelst des oben schon angeführten Hofkriegsraths-Decretes vom 31. Mai 1694 kundgegebene Allerh. Entschluß wörtlich lautete.

Ihre Nationsgeschäfte hat in höherer Sphäre anfänglich Graf Ulrich Kinsky privative, sodann Graf Heinrich Stratmann, beide

---

*) Die slavonische, dann die theißer und maroscher Militärgränze entstanden im J. 1702. Gleichzeitig nahmen die militärischen Orte in der Bacska ihren Ursprung. Nach Wiedereroberung Banats (1718) legte der Feldmarschall Franz Graf Mercy im J. 1724 den Keim zu einer neuen Gränzprovinz, als er auf den zahlreichen Prädien daselbst meist serbische Einwanderer ansiedelte, und unter diesen eine unbesoldete Nationalmiliz bildete. Das ganze Banat, in die Districte von Temesvar, Becskerek, Csanad, Werschetz, Lippa, Lugos, Karansebes, Mehadia, Neu-Palanka und Pancsova eingetheilt, stand bis 1751 unter einer durchaus militärischen Regierung, und erst in diesem Jahre kam der obere Theil desselben unter die civil-cameralische Verwaltung der in Temesvar aufgestellten k. k. Landesadministration, welcher hernach im J. 1779 mit Ungarn einverleibt und in die Comitate Temes, Torontal und Krasso eingetheilt wurde.

österr. Minister unter Leopold I., verwaltet, und die Expeditionen wurden durch die österr. Staatskanzlei erlassen. Prinz Eugen von Savoyen leitete einige Zeit das serbische Nationalwesen, hernach aber eine eigene für die neuerworbenen Länder bestellte Commission in neo-aquisitis, die sogenannte neo-acquisitische Commission in Wien, welcher eine Subdelegation in den südlichen Gebieten (Temesvar, Essegg) unterstand. Endlich wurde im J. 1746 durch ein im Wege des Obersthofmeisteramtes erlassenes Decret für alle „die raitzische oder illyrische Nation" betreffenden Angelegenheiten als ein independentes Hofmittel die illyrische oder serbische Hofdeputation unter dem Präsidium des Grafen Ferdinand Kolovrat ins Leben gerufen, die an die Stelle der neo-aquisitischen Commission trat, und deren vorbenannter Präsident in einem Vortrage, ddo. 27. August 1748, die Einmengung der ungarischen Hofkanzlei in die serbischen Nationsangelegenheiten zurückzuweisen bemüht war, indem er darin die Ansicht verfocht, das serbische Nationalwesen sei kein provinciale-hungaricum, sondern ein austriaco-politicum, und die „illyrische Nation selbsten ein Patrimonium domus Austriacae, und nicht regni Hungariae;" die südlichen Länder seien durch kaiserliche Waffen erobert, gehören somit dem kaiserlichen Hause und nicht der Krone Ungarns an ꝛc.*)

Aus dem Vorausgelassenen erhellt, daß die Serben, damals fast ausschließlich die Militärgränze bewohnend, gewissermaßen einen eigenen politisch-staatlichen Körper, eine selbständige Provinz bildeten, deren organische Verfassung geeignet war, ihr Volksthum und ihre Existenz als Nation zu wahren und zu sichern.

Daraus mag auch zum Theil der widrige Eindruck zu erklären sein, welchen die in Gemäßheit des ungarischen Gesetzartikels 18: 1741 §§. 3 und 5**) erfolgte Provinzialisirung der Militär-Colonien in der Bácska (1746—1750), dann eines die Comitate Syrmien, Poszega und Verovititza umfaßenden Theiles der slavonisch-syrmischen (1747) und der Theiß-Maroscher (1750) Militärgränze, — auf die Serben im Allgemeinen gemacht hat.

In der Provinzialisirung und beziehungsweise Eintheilung der Gränzgebiete in ungarische Comitate erblickten die Serben den Untergang ihrer volksthümlichen Autonomie, ihre völlige Entnationali-

*) Actenmäßige Darstellung der Verhältnisse der gr. n. u. Hierarchie in Oesterreich. Wien 1860. S. 14. 15.

**) Derselbe lautet also: „Ut porro Loca etiam militaria dicta, in Baciensi, Bodrogiensi etc. Comitatibus sita, Jurisdictioni Regni et Comitatuum restituantur; atque Districtus Tömösiensis, Syrmiensis et Inferioris Slavoniae — — Regno pari modo reincorporentur. — — Qui (Commissarii regii) in praeatactis Districtibus, nec non aliis Partibus finitimis, terrenum pro regulandis Confiniis aptum et sufficiens designabunt, Confiniariisque ad habitandum et obeunda inibi Munia assignabunt. — — Atque terreno hoc, modalitate praevia exciso et assignato residuum Jurisdictioni Comitatuum in omnibus de pleno subjicient."

stirung. „Mit diesen administrativen Umstaltungen Hand in Hand gingen, immer größere Unzufriedenheit unter den Serben erregend, ja sogar mehrfache Aufstände und namhafte Auswanderungen veranlassend, die thatsächlichen Angriffe auf ihre nationale Selbstständigkeit und die gegen ihre Confession gerichteten Unionsbestrebungen.“*)

Zahlreiche Schaaren von Serben aus der aufgehobenen Theiß-Maroscher Militärgränze, welche die Waffen nicht mit der Jobbagyial-Unterthanschaft vertauschen wollten, wanderten im J. 1751 unter Anführung der Capitäne Horváth und Tökölj nach Rußland aus, und besetzten die Steppe auf dem rechten Ufer des Dniepers in dem Quelllande des Ingul, da, wo jetzt Elisabethgrad steht. Ihnen folgten die Obristen Sevics und Preradovics, führten gleichfalls viele Tausende Serben herüber und siedelten sie an den Gränzen der Ukraina zwischen Bachmut und dem Lugan an. Diese Serben gründeten nun daselbst in dem sogenannten Gouvernement Ekatherinoslav, was sie zu jener Zeit in Ungarn nicht vermochten, — **Neu-Serbien**, eine durchaus militärische Colonie in dem erwähnten, nach ihrem genetischen Volksnamen so benannten Landstriche, wo sie im Genusse vieler Vorrechte, unter anderem der Steuerfreiheit, gleich nach ihrer Niederlassung ein Hußaren- und fünf Panduren-Regimenter errichteten und dadurch die russischen Vertheidigungsmittel in einem Lande, das den unaufhörlichen Einfällen der Tartaren ausgesetzt war, namhaft vergrößerten. Sie machten sich sogar anheischig, vier Hußaren- und vier Pandurenregimenter, jedes zu 4000 Mann, zu errichten und leisteten bald in dem siebenjährigen Krieg (1756—1763), im Vereine mit Oesterreich gegen die Preußen, bedeutende Dienste. Noch mehr Vortheile resultirten für diesen von ihnen besetzten und nach ihnen „Neuserbien“ genannten Landstrich, denn sie legten den Grund zu einem bürgerlichen Leben in den menschenleeren Steppen, welche von altersher nur zeitweise halbwilde Nomadenstämme zu sehen gewohnt waren.**) Es ist bemerkenswerth, daß die Serben ihren neuen Colonien in Rußland größtentheils die Namen der heimathlichen Orte gaben, aus welchen sie auswanderten, als :Pécska, Semlak, Solmos, Nadlak, Csongrad, Csanad, Werschetz, Kovin, Pancsova, Zemlin, Szlankamen, Kamenitz, Vukovar, Martonos, Kanizsa, Zenta, Becse, Földvár, Szent-Tamas, Mosorin, Zombor, Szuboticza (Szabadka), Warasdin, Glogovacz u. s. w. u. s. w.***)

---

*) A. u. Vortrag des kaiserlichen Ministerrathes, ddto. Wien, am 17. Nov. 1849, die Organisirung der serbischen Wojwodschaft und des temescher Banats betreffend.

**) Die Geschichte Rußlands von U. Ustrialow. Aus dem Russischen übersetzt von E. W. Stuttgart und Tübingen, 1843. II. Band. S. 168.

***) Joannis Tomka Szaszky Introductio in orbis antiqui et hodierni Geographiam etc. aucta suplementis opera et studio Joannis Severini. Editio altera. Posonii et Cassoviae. 1777. Pag. 424.

Der Emigrationsgeist der Serben hat zu dieser Zeit aus den obangegebenen Ursachen bedeutende Dimensionen erreicht, und es konnte dem Uebel nur durch neue, mittelst des Allerhöchsten Patentes vom 23. October 1751 feierlichst gegebene Versicherungen des Allerhöchsten Schutzes zur Würdigung ihrer staatsrechtlichen Ansprüche, Einhalt gethan werden.

Mittelst desselben a. h. Patentes wurde zugleich den Serben freigestellt, ob sie sich der Provinzial-Verfassung unterwerfen oder mit Beibehaltung ihrer militärischen Widmung in der übrigen noch aufrecht erhaltenen Gränze niederlassen wollten, worauf 2400 Familien in die banater und viele andere in die slavonisch-syrmische Militärgränze zogen.

Die Serben, welche, obgleich mit der neuen administrativen Umgestaltung unzufrieden, dennoch in ihren Wohnplätzen verblieben, hatten sich, gestützt auf die ihnen mit dem oft citirten Hofkriegsraths-Rescripte vom 31. Mai 1694 zugesicherte Freiheit von jeder Comitats- und grundherrlichen Gewalt, und um ihre nationale Autonomie nach Möglichkeit zu retten, nun zur Hauptaufgabe gemacht, sich der Comitats-Jurisdiction und der Jobbagyial-Unterthanschaft auf jede thunliche Weise zu entziehen.

So baten die Militärfamilien der Unterstadt des Militärortes Zombor und der 16 dazu gehörigen Colonien die Kaiserin Maria Theresia um Befreiung der Stadt Zombor von der bevorstehenden Incorporation und Erhebung derselben entweder zur königlichen Freistadt oder zu einem freien, der Comitats-Jurisdiction nicht unterworfenen Districte mit Einbeziehung der gedachten 16 Colonien. Das in serbischer Sprache*) abgefaßte, von beinahe 300 Hausältesten unterfertigte, auf die Verdienste dieser Stadt und die Privilegien der serbischen Nation gestützte Majestätsgesuch verfehlte insoferne nicht seinen Zweck, als zufolge des am 17. Februar 1749 ausgefertigten Freiheitsbriefes Zombor zu einer königlichen Freistadt erhoben wurde.

Um zwei Jahre später entstand auf gleiche Art der Theißer oder Serb. Becseer Krondistrict in der Bácska, bestehend aus 14, gegenwärtig aus 10 vormaligen Militär-Ortschaften der Theiß- Maroscher Gränze, welche damals ausschließlich von den Serben bewohnt waren, wie dieß aus den Punkten IV, X, XVII des Districts-Privilegiums vom 28. Juni 1751 deutlich zu ersehen ist. Denn nach dem IV. Punkte hatte jeder der Districtsorte das Recht, sich alljährlich ein von den durch das Districtual-Dominium aus dem serbischen Volksstamme vorgeschlagenen drei Individuen zum Richter zu wählen; in

*) Die serbische Sprache war noch zu dieser Zeit die Gemeinde- und behördliche Amtssprache nicht nur in Zombor, sondern in allen serbischen Gemeinden der Bacska, von welchen die größeren in dem Zeitraume von 1691—1740 f[illegible]lich verschanzt waren. Diese militärischen Stationen wurden 1740 dem k. k. Militär-Commando zu Szegedin untergeordnet, welches mit den Kapitaneaten und Magistraten in serbischer Sprache correspondirte.

dem X. Punkte wurde gemäß den der serbischen Nation (Genti Rascianae) verliehenen Privilegien gestattet, daß, wenn ein Serbe ohne Hinterlassung von gesetzlichen Erben stirbt, dessen ganzes Vermögen der Kirche zuzufallen habe, und endlich nach dem XVII. Punkte ist die Ausübung der Religion und Kirchengebräuche des Theißer Krondistrictes, wie auch die Heiligung der Feiertage nach dem alten Kalender im Sinne der dem griechisch-orientalischen Volke verliehenen Privilegien frei und ungehindert. Dieses Districts-Privilegium kennt nur serbische Bewohner in dem Theißer Krondistricte, und schließt, vermöge des III. Punktes, alle Fremde von der Ansässigmachung (habitationem figere) oder dem Genusse der den ersteren daselbst überlassenen Grundstücke ohne Communitäts-Einwilligung ausdrücklich aus. Nebst anderen speciellen Begünstigungen erhielt dieser Krondistrict einen eigenen Magistrat in Serb-Becse zur Besorgung der civil- und strafrechtlichen Justizpflege, dann der politisch-administrativen und ökonomischen Angelegenheiten des Districtes, den Districts-Kapitän an der Spitze. Der Theißer Krondistrict behielt seine ziemlich autonome Stellung bis zu den neuesten Zeiten, ungeachtet die im I. Punkte des obcitirten Districts-Privilegiums zugesicherte landtägige Inarticulation desselben als „eines Gutes der heiligen Krone" niemals erfolgte.

Nach dem Vorbilde dieses Theißer oder Serb-Becser Krondistrictes entstand im J. 1774 ein zweiter serbischer District in dem temeser Banate: der Groß-Kikindaer District, bestehend gleichfalls aus 10 vormaligen Militär-Ortschaften der Theißer und Maroscher Gränze. Obgleich in einer damals unter der Leitung der k. k. banater Landes-Administration in Temesvar und der Central-Regierung in Wien stehenden Provinz wohnend, haben die serbischen Bewohner der erwähnten, an das Provinziale abgetretenen Militär-Orte doch nach der inneren nationalen Selbstverwaltung und Befreiung von der Colonical-Unterthanschaft regsamst gestrebt. Der letzteren entledigte sie das ihnen von der Kaiserin Maria Theresia verliehene Districts-Privilegium ddo. 12. November 1774, worin nebst anderen wichtigen Vorrechten ein eigener Districts-Magistrat zu Groß-Kikinda zur Besorgung der politisch-ökonomischen Angelegenheiten, so wie der civil- und strafgerichtlichen Justizpflege, den Districtual-Richter an der Spitze, bewilligt wurde. Trotzdem, daß das temeser Banat später, im Jahre 1779, dem Königreiche Ungarn einverleibt wurde, behielt auch dieser District seine autonome Verwaltung und Gerichtsbarkeit bis zu den neuesten administrativen Umstaltungen des Staates.

Nach dem Beispiele der Bevölkerung dieser beiden Districte wünschten auch die serbischen Bewohner der gleichfalls an das Provinziale abgetretenen Militär-Ortschaften Kamenitz, Cserevics und Futak mit vielen anderen Gemeinden, zu selbstständigen, von der grundherrlichen

und Comitats-Gewalt freien Districten erhoben zu werden. Man fand aber dem Ansuchen derselben keine gewährende Folge zu geben.

Auch die übrigen in den Städten wohnenden Serben waren gleich den Landgemeinden um ihre autonome und nationale Selbstverwaltung thätigst bestrebt, wie dieß die im vorigen Jahrhunderte bestandenen raitzischen, d. h. serbischen Magistrate beweisen.*)

Um die aus den vorne erwähnten Vorgängen entstandenen vielfältigen Klagen und Beschwerden der Serben abzuthun und in ihren National-Angelegenheiten Ordnung herzustellen, ward im J. 1769 zu Karlovitz ein Nationalcongreß abgehalten, in dessen Erledigung das erste illyrische Regulamentum privilegiorum vom 27. Sept. 1770 erlassen wurde, mit welchem jedoch die Nation nicht im Weiten zufrieden war. Die deswegen in den bischöflichen Synoden zu Karlovitz 1774 und 1776 ferner gepflogenen Verhandlungen hatten das zweite Regulament vom 2. Jänner 1777 zur Folge, welches aber einen noch widrigeren Eindruck auf den Clerus und die Nation machte. Sie schöpften Verdacht gegen den Metropoliten und die Bischöfe, als ob diese aus Willfährigkeit gegen die Regierung ihren Nationalprivilegien derogirt hätten. Die Privilegien, so sagte das die Bischöfe in Neusatz und Werschetz bestürmende Volk, seien nicht bloß den Bischöfen, sondern dem gesammten Clerus und der Nation verliehen, daher die Bischöfe allein darüber abzusprechen nicht berechtigt wären. Infolge dieser und anderer ähnlichen Auftritte sah sich der Metropolit Vincenz Joanovics Vidák genöthigt, eine Gegenvorstellung bezüglich des zweiten Regulamentes einzureichen und sich deshalb mit dem Temesvarer Bischofe nach Wien zu begeben. Das Resultat der darüber bei den höchsten Hofstellen gepflogenen Berathungen war das Rescriptum declaratorium vom 16. Juli 1779, mit welchem nämlich das vorige Regulament der Privilegien näher erläutert wurde. Dieses Rescript, welches im Jahre 1782 mit einem Consistorial-System ergänzt wurde, bildet unter dem Namen „Declaratorium Illyricum“ die seitdem unverrückt gebliebene staatsrechtliche Norm für die griechisch-nicht-unirten Cultusangelegenheiten in Ungarn und dessen Nebenländern mit Einschluß des Militärgränz-Gebietes.

Dasselbe enthält aber, wiewohl es sich um eine Revision der serbischen Privilegien überhaupt handelte, von dem Privilegial-Zustande der serbischen Nation in politisch-staatlicher Beziehung keine Erwähnung, etwa darum, weil man bei veränderten Umständen eine derartige Sonderstellung der Serben als mit anderen Staatsrücksichten nicht mehr vereinbarlich erkannt haben mochte.

Die Selbständigkeit der serbischen Nation betreffend, wurden in dem Regulament von 1777 die am 13. Februar 1763 mit wesentlichen Modificationen bestätigten serbischen Privilegien aufrecht erhal-

---

*) Siehe die Anmerkung sub *) auf der S. 24 dieser Abhandlung.

ten; der Wirkungskreis des Metropoliten ausdrücklich auf die Verrichtungen eines Oberhauptes in Kirchensachen beschränkt und die National-Angelegenheiten ultimato an die ungarische Hofkanzlei verwiesen.

Infolge dieser in das Regulament eingeflochtenen Verfügung wurde dann über Andrängen von ungarischer Seite auch die serbische oder illyrische Hofdeputation im Jahre 1779 aufgehoben und deren Geschäfte an die ungarische Hofkanzlei übertragen.

Daß die Kaiserin Maria Theresia die den Serben bewilligte Hofstelle selbst aufhob, geschah aus Nachgiebigkeit gegen die Ungarn, sagt der anonyme Herausgeber der oft angeführten Schrift des Freiherrn v. Bartenstein, des vorletzten Präsidenten der nun aufgehobenen illyrischen Hofdeputation. „Ihr angebeteter Rex Theresia,“ — spricht derselbe weiter — „konnte ihnen dieses Opfer für ihre vielfältig erprobte Treue und Anhänglichkeit um so weniger versagen, als diese Gnade keinen Einfluß in die illyrische Militärverfassung hatte; diese blieb, wie vorher, ganz unabhängig von Ungarn und unmittelbar dem Wiener Hofkriegsrathe unterworfen; indem sie sich mit ihrer Ausdehnung immer mehr ausbildete, gelangte sie zu einer Stärke, die zur Beschützung der Gränzen als eine lebendige Vormauer gegen die Türken diesen eben so furchtbar wurde, wie den Ungarn selbst, als welche sich mit ihres Reiches Municipalprärogativen gewaltig in der Klemme und zwischen den Oesterreichern einer- und den illyrischen Gränztruppen andererseits eingeschlossen sehen mußten.“*)

Mit dem Regierungsantritte des Leopold II. (20. Februar 1790) lebten die Hoffnungen der Serben auf, eine Besserung ihrer Lage zu erzielen, und sie ließen, unterbrechend das bisherige beredte Schweigen, ihre staatsrechtlichen Ansprüche rückhaltlos laut werden.

Das rege Streben derselben zur Wahrung ihrer, durch ungünstige Zeitverhältnisse geschmälerten nationalen Rechte, kam der Regierung in sofern zu statten, als sie hoffen konnte, unter den nach dem Tode des Joseph II. eingetretenen Umständen durch eine gesicherte Stellung der Serben eine Stütze gegen die befürchteten ungarischen Uebergriffe zu erlangen.**)

Ueber das Einschreiten des Metropoliten Mojses Putnik um die Erlaubniß zur baldigsten Abhaltung eines eigenen National-Congresses, sowie um die allergnädigste Veranlassung, daß er mit seinen Bischöfen und noch einigen Nationalisten aus dem weltlichen Stande, zu dem bevorstehenden ungarischen Landtage einberufen werde, erging den 15. Juni 1790 an den ungarischen Hofkanzler

*) Bartenstein. Vorrede S. XVI, XVII.

**) Actenmäßige Darstellung der Verhältnisse der gr. n. u. Hierarchie in Oesterreich. Wien 1860. S. 22.

Grafen Karl Pálfy folgendes Allerh. Handbillet: „Ich glaube billig sowohl dem Metropoliten, als auch den neun gr. n. u. Bischöfen Regales zu dem Landtage zuzuschicken. Sie werden also selbe mir auf das baldigste zur Unterschrift übersenden, und es wird hernach bei dem Landtage untersucht werden können, auf was für eine Art in das künftige die illyrische Nation durch förmlich zu erwählende Deputirte wird repräsentirt werden können, und ihre National-Landtage halten", wiewohl sich ungarischerseits Einsprüche dawider erhoben. Denn der vielvermögende ung. Hofkanzler Graf Karl Pálfy behauptete, „daß die sogenannte illyrische Nation als Nation in dem hungarischen Staate keine politische Existenz habe," und daß sie, in ganz Ungarn zerstreut, bei dem Landtage durch die Comitats- und städtischen Deputirten repräsentirt werde. Hingegen meinte der Cardinal-Primas Graf Joseph Batthyáni den Serben und ihren Bischöfen Sitz und Stimme am Landtage auch darum verwehren zu sollen, weil „die Serben den Ungarn noch nicht einverleibt sind, sondern eine eigene Nation bilden, und auch jetzt mit ihren Bischöfen als Fremdlinge erscheinen, und ihr Zustand vielmehr ein privilegirter als ein legaler ist" (Rasciani Hungaris nondum sunt incorporati, peculiaremque constituunt nationem et etiam nunc cum Episcopis suis quasi alienigenae sunt, estque eorum status non tam legalis, quam privilegialis).

Bei so bewandten Umständen begab sich nun der obgedachte serbische Metropolit mit dem Temesvarer Bischof Peter Petrovics an der Spitze einer zahlreichen Deputation persönlich nach Wien, und überreichte am 27. Juni 1790 dem Kaiser, im Namen des Clerus und der Nation, eine Bittschrift, worin er jetzt nur um die Bewilligung, einen eigenen National-Congreß halten zu dürfen, in der Absicht nachsuchte, um bei dem Umstande, als nach dem Tode des Kaisers Joseph II. manche seiner Anordnungen in Ungarn rückgängig gemacht wurden, über den Privilegialzustand der serbischen Nation, der seit Jahren wesentliche Veränderungen erlitten hatte und auch jetzt von allen Seiten angegriffen werde, eine eingehende Revision anstellen und um dessen Wiederherstellung und Verbesserung bei dem neuen Landesfürsten einschreiten zu können. Noch an demselben Tage eröffnete der Kaiser mittelst eines Handbilletes dem ungarischen Hofkanzler Grafen Pálfy Allerhöchstseinen Beschluß, den Serben die Erlaubniß zu ertheilen, daß sie, „da für diese in sich zahlreiche und respectable Nation jene illyrische Hofdeputation, unter der sie vormals gestanden, nicht mehr bestehet, auch ihre Vereinigung mit Hungarn von den hungarischen Ständen noch nicht anerkannt ist, selbe also keinen Weg zur Anbringung ihrer Angelegenheiten und Postulate übrig hat", ihren eigenen National-Congreß auf das baldigste und nach der sonst gewöhnlichen Art abhalten, wo sie sich sodann frei und ungehindert über ihre Angelegenheiten berathschlagen, und

dem Kaiser ihre Nationalbeschwerde und Anliegen vorlegen können. Zum landesfürstlichen Commissär wurde der Commandant von Peterwardein, FML. Freiherr von Schmidtfeld, ernannt.

In dem hierauf erstatteten gemeinsamen Vortrage der ungarischen Hofkanzlei und des Hofkriegsrathes wurde die Abhaltung eines National-Congresses widerrathen. Jedenfalls solle der Congreß vor dem ungarischen Landtage nicht zusammenberufen werden. Die serbischen Bischöfe hätten ohnedieß die Regales bereits in Händen, und sicherem Vernehmen nach würden ihnen die Stände Sitz und Stimme nicht verweigern; man solle sie daher durch die Abhaltung des Congresses von der Theilnahme an dem Landtage nicht abhalten. Mit gutem Grunde habe man den Satz festgesetzt, daß der Congreß bloß die Wahl des Metropoliten zum Gegenstande haben sollte; alle anderen Nationalangelegenheiten seien durch das Rescriptum declaratorium geregelt, und Beschwerden sollen nur im gewöhnlichen Wege an die Behörden gelangen.

Das Allerhöchste Handbillet vom 7. Juli 1790 hielt aber die bereits ertheilte Bewilligung zur Abhaltung des Congresses aufrecht, derselbe solle auf die Art, wie es die Serben selbst verlangen, d. h. ohne vorläufige Bezeichnung der Berathungsgegenstände, und, weil damals die erzbischöfliche Residenz zu Karlovitz abgebrannt war, in Temesvar stattfinden.

Aber schon am 9. Juli 1790 starb der Metropolit in Wien, so daß dem bevorstehenden Congresse auch die Wahl seines Nachfolgers zufiel.

Die Zahl der Deputirten für diesen Congreß wurde mit 100 festgesetzt, und durch vier Stände der Nation, nämlich durch den geistlichen, adeligen (der sich unter Leopold II. stark vermehrte), militärischen und bürgerlichen Stand gleichmäßig vertreten.

Der Congreß dauerte von August bis December 1790 und es wurde erst nach Berichtigung aller Nationalbeschwerden der Ofner Bischof Stephan Stratimirovics de Kulpin zum Metropoliten gewählt.

Dieser National-Congreß befaßte sich nicht so sehr mit Cultusangelegenheiten, als mit rein politischen Fragen, woraus es erklärt werden mag, daß er in einer Allerhöchsten Entschließung geradezu der „illyrische Landtag“ genannt wird.

Eine der wichtigsten Forderungen der Serben auf diesem Congresse war dahin gerichtet, daß ihnen ein bestimmtes Gebiet zur Formirung einer von Ungarn unabhängigen Provinz (einer serbischen Wojwodschaft) eingeräumt werde.

Noch während des Congresses erhoben sich ungarischerseits Einsprüche dawider, und der ungarische Landtag machte wiederholt Vorstellungen dagegen. Der Kaiser ging auf diese nicht ein, sondern verwies darauf, daß erst nach erfolgter Prüfung der serbischen National-Postulate diese Einsprachen vorgenommen werden können. Mittlerweile wurde jedoch, da die Behandlung der serbischen Angelegenheiten

im Sinne des Hofes bei der ungarischen Hofkanzlei auf namhafte Schwierigkeiten stoßen mochte, die Errichtung einer eigenen serbischen oder illyrischen Hofkanzlei beschlossen, welche am 5. März 1791 unter dem Präsidium des Grafen Franz Balassa in Wirksamkeit trat.

Die Postulate der Serben wurden auf Befehl des Kaisers in einer gemischten Commission unter dem Vorsitze des serbischen Hofkanzlers Grafen Balassa geprüft, und das Commissions-Protokoll mit Vortrag vom 17. März 1791 dem Kaiser vorgelegt.

Die Vorlage wurde durch die Allerhöchste Entschließung, ddo. Florenz, den 23. April 1791, erledigt. Dieser Allerhöchsten Entschließung gemäß wurde von der serbischen Hofkanzlei ein Allerhöchstes Rescript entworfen, dieses aber vorläufig dem Hofkriegsrathe und der ungarischen Hofkanzlei mitgetheilt, und als hier über die Allerhöchste Entschließung und die beantragte Kundmachung derselben verschiedene Bemerkungen vorgebracht wurden, verzog sich die Verhandlung bis zum Tode des Leopold II. (1. März 1792), und wurde bei veränderten Umständen auch später nicht mehr finalisirt, so daß über den National-Congreß vom Jahre 1790 nie eine Erledigung kundgemacht worden ist *).

Aus dem bisher Gesagten erhellet, daß die Regierung die politisch-nationalen Tendenzen der Serben anfänglich förderſamst unterstützt, später aber durch zögernde Behandlung der Congressual-Postulate völlig erdrückt habe. Es ist schwer die Motive zu ergründen, welche die Regierung des Leopold II. zu diesen Maßnahmen bestimmt hatten. Möglich ist es, daß die Begünstigung der Serben aus höheren, weiter berechnenden Staatsrücksichten geschah, die etwa durch Eroberung eines Theiles von Serbien hervorgerufen wurden, die aber bald in den Hintergrund traten, als Serbien, infolge der Vereinbarung mit den Preußen in Reichenbach und des darauf mit den Türken abgeschlossenen Sistover Friedens (4. Aug. 1791), den letzteren wieder zurückgegeben werden mußte.

Auch ist es nicht unwahrscheinlich, daß man durch den oberörterten Vorgang den Uebergriffen von ungarischer Seite, welche nach dem Tode des großen Reformators Joseph II. zunahmen, Schranken setzen wollte, zumal als man dem stürmischen Landtage in Ofen (6 Juli 1790) den serbischen National-Congreß in Temesvar als ein Gegengewicht und Schreckbild entgegenstellte.

Um sich des letzteren zu entledigen, und der bisherigen Sonderstellung der Serben, die man stets als gefährliche Gäste und bloße Werkzeuge der Hofpolitik ansah, ein Ende zu machen, schuf der ungarische Landtag den Gesetzartikel 27: 1791 (sanctionirt am 12. März 1791), wodurch „den griechisch-nicht-unirten Glaubensgenossen das Bürgerrecht (jus civitatis) in Ungarn ertheilt, und gleich

*) Actenmäßige Darstellung der Verhältnisse der gr. n. u. Hierarchie in Oesterreich rc. Wien 1860. S. 23, 24, 25, welcher auch die übrigen oben benützten Daten über das Zustandekommen des Temesvarer National-Congresses und die Behandlung seiner Beschlüsse entlehnt worden sind.

den übrigen Landesbewohnern die Fähigkeit zur Erwerbung, und zum Besitze der Güter, sowie zur Bekleidung aller Amtsstellen in Ungarn und annexirten Ländern unter Aufhebung aller dem entgegen stehenden Gesetze eingeräumt wurde, vorbehaltlich der Rechte Seiner königlichen Majestät über die Angelegenheiten des Clerus, der Kirche, der Religion, deren vollkommen freie Ausübung ihnen gestattet wird, der Fundationen, der Lehrgegenstände und Erziehung der Jugend, nicht minder ihrer Privilegien, welche der Reichsverfassung (fundamentali regni constitutioni) nicht widerstreiten, sowie Seine Majestät diese Rechte von Allerhöchstihren glorreichen Vorfahren übernommen haben." Dies ist der Wortlaut des Gesetzes, durch welches nun der exemptionelle Zustand der Serben behoben war, und sie den übrigen Landesbewohnern in allen bürgerlichen Rechten articulariter gleichgestellt wurden.

Das befriedigte aber die Serben nicht. In dem sonst so wohlthätigen und gerechten, aber ohne ihre Einvernehmung geschaffenen Gesetze erblickten sie den Untergang ihrer historisch-nationalen Individualität und Existenz als Serben, ihrer mit Blut verdienten und urkundlich garantirten politisch-nationalen Vorrechte, an deren Auflebung ihnen nun jede Hoffnung benommen ward. Das, was ihnen articulariter gewährt wurde, genossen sie auch vordem vermöge der kaiserlichen Privilegien, welche den ungarischen Landtagen gegenüber durch königliche Mandata protectoria (1715, 1727, 1735 ꝛc.) geschützt zu werden pflegten. Es geschah, so sagen die Serben, die Inarticulation derselben als ungarische Staatsbürger, ohne Beibehalt ihres nationalen Charakters, mit alleiniger Bezeichnung eines Glaubensbekenntnisses, welches auch das ihrige ist: „Graeci Ritus non Uniti", dann ohne Rücksichtsnahme auf die von ihnen schon in früheren Jahren und um dieselbe Zeit durch den Metropoliten bei der Regierung eingebrachte Petition um Gewährung einer Vertretung an den Landtagen aus dem weltlichen Stande der Nation, wie solche eben auf dem fraglichen Landtage mit Art. 29: 1791 den Jazygern und Kumanern und den Bewohnern des Hajduken-Districtes eingeräumt wurde, und endlich ohne Gewährung billiger, mit dem Landesgesetze vereinbarlichen Concessionen auf Grund ihrer mit goldenen Bullen gezierten Privilegial-Urkunden, um dadurch der serbischen Nation eine, ihre nationalen und historischen Erinnerungen ehrende Anerkennung zu gewähren, und sie für sich auf ewig zu gewinnen.

Im Gefolge dieses Gesetzartikels und über Andrängen des ungarischen Landtages im Art. 10: 1792 (desideratam a Statibus et Ordinibus Cancellariae Illyricae sublationem) wurde sodann auch die serbische oder illyrische Hofkanzlei am 30. Juni 1792 aufgehoben und

deren Agenden der ungarischen Hofkanzlei zugewiesen, denn durch die Inarticulation der Serben als ungar. Staatsbürger entfiel eines der wichtigsten Motive für den Bestand einer besonderen Hofstelle für die serbischen Angelegenheiten

Durch den vorcitirten Artikel 10: 1792 wurde dem Metropoliten und den Bischöfen der gr. n. u. Religion Sitz und Stimme an den ungarischen Landtagen eingeräumt, und zugleich bestimmt, daß gleich nach erfolgter Aufhebung der illyrischen Hofkanzlei einige von den Serben, welche die erforderlichen Eigenschaften besitzen, sowohl bei der königlich-ungarischen Hofkanzlei, als auch bei der königlich-ungarischen Statthalterei angestellt werden sollen: „ut ex individuis non uniti ritus nonulla requisitis qualitatibus instructa ad Cancellariam regiam hungarico-aulicam, prout et ad Consilium regium locumtenentiale applicentur individua.“ Infolge dessen wurde gleich der Ofner serbische Bischof Peter Petrovics zum Hofrathe bei der königlich-ungarischen Hofkanzlei ernannt; ihm folgte 1798 der Temesvarer Bischof Stephan von Avakumovics bis 1805. Nach dem Abgange des letzteren saß von Seite der Serben oder überhaupt der gr. n. u. Glaubensgenossen Niemand im Rathe der königlich-ungarischen Hofkanzlei und erhielt Niemand, weder bei derselben Hofstelle, noch bei der königlich-ungarischen Statthalterei eine höhere Anstellung.

Bitter beklagte sich darüber der jetzige serbische Patriarch Joseph Rajacsics auf dem ungarischen Landtage vom Jahre 1843—1844 mit den Worten: „Wie groß das Königreich Ungarn und wie groß die damit verbundenen Länder sind, wie viel es da Stellen bei Hof- und anderen Dikasterien der höheren Justiz- und politischen Behörden giebt, so findet man gleichwohl bei denselben, mit Ausnahme von zwei Secretären, nirgends einen griechisch-nicht-unirten Glaubensgenossen, nirgends einen Präsidenten, nirgends einen Rath oder ein Mitglied eines höheren juridischen oder politischen Amtes! Alle Würden, alle besoldeten Amtsstellen und so zu sagen alle Ehren und Vortheile sind mehr oder weniger, aber doch nur unter die Römisch-katholischen und Protestanten vertheilt; den gr. n. u. Glaubensgenossen überließ man bloß in dem Lager und den Klöstern ihr Glück zu suchen.“

Seit dem Temesvarer Congresse vom J. 1790 hatten die Serben durch eine geraume Zeit keine Gelegenheit, sich als Nation bezüglich ihrer Wünsche und Ansprüche hören zu lassen. Metropolit von Stratimirovics hat sich um die Erledigung der Beschlüsse des erwähnten Temesvarer Congresses wiederholt an den ungarischen Hofkanzler gewendet, bis ihm von diesem bedeutet wurde, er solle die Sache auf sich beruhen lassen.

Die National-Congresse vom J. 1837 und 1842 wurden bloß

auf die Metropoliten-Wahl beschränkt, und es durften auf denselben die Nations-Angelegenheiten durchaus nicht besprochen werden. Bei diesem letzten Wahl-Congresse überreichten doch die serbischen Deputirten ein Majestätsgesuch, ddo. Karlovitz, den 12. October 1842, worin sie um Allerhöchste Gestattung eines National-Congresses zur Berathung der Bedürfnisse der serbischen Nation in Betreff der hie und da bedrohten Sprache und Nationalität, der Kirche, der Geistlichkeit, des Schulwesens, der National-Fundationen und ähnlicher die Nation und Kirche streng und ausschließlich angehenden Gegenstände inständigst baten und zum Schlusse hervorhoben: „daß die National-Sache desto schlechter daran sei, als sie sich auch des rechtlichen Mittels im Staate zur Abwendung der angeregten Uebel entblößt sehen; denn nach Aufhebung der serbischen Hofkanzlei haben sie zwar durch die Einverleibung als ungarische Staatsbürger eine rechtliche Garantie ihrer Civil-Gerechtsamen erhalten, aber in Betreff der Sr. k. k. Majestät laut des Incorporations-Artikels 27: 1791 vorbehaltenen National- und Kirchensachen hat kein, weder Hof- noch National-Organ die Stelle der aufgehobenen serbischen Hofkanzlei eingenommen. Zwar erscheint der Metropolit als der einzige Vermittler zwischen der hohen Regierung und der Nation in bezüglichen Angelegenheiten; aber wie ungenügend solche Vermittlung in jeder Beziehung war, haben die Folgen genugsam bewiesen. Auch die Clausel des ungarischen Gesetz-Artikels 10: 1792, daß nach der Aufhebung der serbischen Hofkanzlei manche National-Individuen bei der Hofkanzlei und Statthalterei angestellt werden, ist weder organisch festgestellt, noch in der Anwendung von irgend einer Wirkung gewesen."*)

Dieses Gesuch der Congreß-Deputirten, welchem andere ähnliche von einer namhaften Anzahl serbischer Gemeinden nachfolgten, hatte zur Folge, daß die Abhaltung eines National-Congresses schon am 23. März 1843 Allerhöchsten Ortes genehmigt und den betreffenden Hofstellen die Inangriffnahme der erforderlichen Vorarbeiten aufgetragen wurde, da man, um den Congreßverhandlungen ein gedeihliches Resultat zu sichern, es für nöthig erachtete, daß nicht nur die Gegenstände, welche die Aufgabe des National-Congresses zu bilden haben, genauer bezeichnet, sondern auch die Richtung festgesetzt werde, in der die einschlägigen Berathungen zu leiten, auf die dabei hinzusteuern und zu wirken ist.

Die hierüber eingeleiteten langwierigen Verhandlungen aber verzogen sich bis zum Jahre 1847. In Erledigung derselben wurde nun die Abhaltung des National-Congresses mit Allerhöchster Entschließung vom 17. Oct. desselben Jahres angeordnet, und zum landesfürstlichen Commissär der Obergespan des Syrmier Comitates, Franz Freiherr von Kulmer, ernannt.

---

*) Народный Саборъ 1842 года. (Der National-Congreß vom J. 1842.) Neusatz, 1845. S. 106. 107.

Wegen der gleich darauf im Jahre 1848 eingetretenen Umwälzungen aber ist dieser kaum ersehnte Congreß nicht zu Stande gekommen. Ebenso wenig der, welchen der ungarische Landtag vom Jahre 1847/48 in seinem 20. Artikel abermals bewilliget und dessen Beginn auf den 27. Mai 1848 festgestellt, abweichend aber von der obigen Allerhöchsten Bestimmung den temeser Grafen Peter Csernovics von Macsa zum „Staats-Commissär" ernannt hatte, denn die im Anfang Mai 1848 zu Karlovitz gehaltene National-Versammlung vertagte die Berufung eines Congresses auf unbestimmte Zeit.

VII.

National-Versammlung zu Karlovitz im Mai 1848. Serbische Wojwodschaft. Wiederherstellung der Patriarchen- und Wojwodenwürde. Kaiserliche Erklärungen der neueren Zeit.

Die Ereignisse des Jahres 1848 in Paris, Berlin, Wien, Pest und Preßburg wirkten als erschütternde und herausfordernde Beispiele mit Blitzesschnelle in der ganzen Monarchie. Das Bewußtsein der Nationalität wurde bei allen Völkern derselben wach, und sie nahmen Rechte in Anspruch, die dem Geiste und den Anforderungen der damaligen Zeit entsprachen.

Auch bei den Serben wurde unter diesen Umständen das Streben rege, die Verbesserung ihrer Lage zu erzielen. Das Recht der Association war für alle ausgesprochen und sie traten am 13. (1.) Mai 1848 in Karlovitz zu einer Versammlung zusammen, die von dem Erzbischofe Joseph Rajacsics auf den durch zahlreiche Deputationen laut ausgedrückten Wunsch der Nation angesagt ward. Es erschienen dabei mehrere tausende Gemeinde-Abgeordneten, so viele Fürsprecher des unverjährbaren historischen Rechtes der Nation. Die Begeisterung erreichte ihren Höhepunkt und sie erklärten einstimmig, die der Nation in den Privilegien der römischen Kaiser und ungarischen Könige zugesicherten und mit Strömen von ihrem Blute verdienten Rechte ins Leben rufen zu wollen. Den Worten folgte die That. Sie riefen im Sinne dieser Privilegien allsogleich mit Stimmeneinhelligkeit den obgenannten Erzbischof von Karlovitz zum Patriarchen und den k. k. Obersten Stephan Schuplikacz zum Wojwoden aus. In der Versammlung vom 15. (3.) Mai desselben Jahres proclamirten sie die politische Existenz der Serben als einer freien Nation unter dem österreichischen Hause und unter der gemeinschaftlichen ungarischen Krone, indem sie zugleich Syrmien, Bacska und Banat mit den dazu gehörigen Militär-gränz-Gebieten nebst Baranya für das Territorium der serbischen

Wojwodschaft in Anspruch nahmen, und die Anbahnung eines politischen Bündnisses mit Croatien auf der Basis der Freiheit und vollkommener Rechtsgleichheit beschlossen. Die National-Versammlung erklärte endlich auf das feierlichste ihre Anhänglichkeit und unerschütterliche Treue für die legitime Dynastie, und überließ dem aus ihrer Mitte erwählten permanenten Haupt-Comité (Glavni Odbor) die Ernennung einer zahlreichen Deputation, welche die Beschlüsse und Wahlen Seiner k. k. Majestät zur Allerhöchsten Bestätigung unterbreiten, und dem croatischen Landtage mittheilen sollte.

Der am 5. Juni 1848 zu Agram eröffnete croatisch-slavonische Landtag hat im Artikel VII., auf das angebotene Bündniß eingehend und Syrmien als einen Bestandtheil der serbischen Wojwodschaft ausdrücklich anerkennend, sich zur Unterstützung und Verwirklichung der Wünsche und Rechtsansprüche der serbischen Nation bereit erklärt und verpflichtet.*)

Bevor aber die nach Innsbruck abgeschickte serbische Deputation, den neuerwählten Patriarchen an der Spitze, vor Se. k. k. Majestät gelangen konnte, griff der commandirende General in Peterwardein, Baron Hrabovsky, den 12 Juni 1848 die Stadt Karlovitz an, und so wurde der erste Kampf zwischen Ungarn und Serben begonnen.

Die von Sr. k. k. Majestät an das ungarische Ministerium überwiesenen Petitionen der serbischen Nation wurden keiner Verhandlung unterzogen und überhaupt eine Annäherung zwischen den Serben und Ungarn nicht mehr erzielt.

Wenn erwogen wird, daß eine serbische Wojwodschaft mit einem Wojwoden unter der ungarischen Krone sich ebenso gut denken ließe, wie der Bestand von Jazygien und Kumanien unter deren Comes et Judex und des Sachsenlandes unter dessen Nationsgrafen, — so lag die Gelegenheit für eine Verständigung sehr nahe vor, die aber nicht benützt wurde.

*) Unter dem erwähnten politischen Bündnisse verstand derselbe croatisch-slavonische Landtag laut Art. XI, Absatz 6, ein engeres Verhältniß, in welches die südslavischen Länder der österreichischen Monarchie, als die neu creirte Wojwodina, dann Nieder-Steiermark, Kärnthen, Istrien und Görz zu Croatien treten sollten, wogegen die Vereinigung Dalmatiens, als eines integrirenden Theiles von Croatien, beschlossen ward. Es wird hier noch bemerkt, daß durch denselben XI. Landtagsartikel im 11. Absatze die Syrmier Gespanschaft wieder als ein integrirender Theil des Königreichs Croatien erklärt wurde. In dem Vortrage des Ministerrathes in Betreff der Organisirung der serbischen Wojwodschaft und des temescher Banats vom 17. November 1849 heißt es diesbezüglich: „Eine befriedigende Lösung des scheinbaren Widerspruches, der zwischen dem VII. und XI. Artikel des croatisch-slavonischen Landtages obwaltet, kann nur darin gefunden werden, daß nach der von Seite des Banus zufolge der Berathungen croatischer und serbischer Vertrauensmänner dem treugehorsamsten Ministerrathe mitgetheilten Ansicht unter dem im Landtagsartikel VII erwähnten „Syrmien", nicht das ganze, zum Theil aus der ehemaligen slavonischen Valpoer Gespanschaft zusammengesetzte Syrmier Comitat, sondern nur dessen östliche, das ursprüngliche Syrmien in seiner alten Begränzung bildenden Theile desselben verstanden werde."

Die Kämpfe wurden nun unter furchtbaren Folgen für beide Theile fortgesetzt, welche über ein Jahr dauerten.

Mit Rücksicht auf die Haltung der Serben während dieser Epoche haben Se. k. k. Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 1. Dec. 1848 „das serbische Patriarchat als oberste kirchliche Gewalt und die althistorische Würde eines Wojwoden, als obersten politischen Chef der serbischen Nation zu erneuern und diese hohen Aemter an den Erzbischof von Karlovitz, Joseph Rajacsics, und den k. k. General-Major Stephan Schuplikacz de Vitez, in Bestätigung der vollzogenen freien Wahl mit dem Beisatze zu übertragen geruht, über den Wirkungskreis und die Stellung des Wojwoden-Amtes zur Central-Regierung nachträglich die Allerhöchste Willensmeinung zu eröffnen." *)

Das hierüber erlassene kaiserliche Manifest lautet also:

„Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Hungarn und Böhmen 2c. 2c. 2c.

Unsere tapfere und treue serbische Nation hat sich zu allen Zeiten durch Anhänglichkeit an Unser kaiserliches Haus, und durch heldenmüthige Gegenwehr gegen alle Feinde Unseres Thrones und Unserer Reiche rühmlichst hervorgethan.

In Anerkennung dieser Verdienste und als besondern Beweis Unserer kaiserlichen Gnade und Fürsorge für den Bestand und die Wohlfahrt der serbischen Nation haben wir beschlossen, die oberste kirchliche Würde des Patriarchates wieder herzustellen, wie sie in früheren Zeiten bestand und mit dem erzbischöflichen Stuhle von Karlovitz verbunden war, und verleihen den Titel und die Würde eines Patriarchen Unserm lieben und getreuen Erzbischof von Karlovitz Joseph Rajacsics.

Wir finden Uns ferner bestimmt, die auf Unsern General-Feldwachtmeister Stephan Schuplikacz de Vitez gefallene Wahl zum Wojwoden der serbischen Nation, unter Wiederherstellung dieser altgeschichtlichen Würde, zu bestätigen.

Es ist Unser kaiserlicher Wille und Absicht, durch die Wiederherstellung dieser obersten geistlichen und weltlichen Würden Unserer treuen und tapfern serbischen Nation eine Bürgschaft für eine nationale, ihren Bedürfnissen entsprechende innere Organisation zu gewähren.

Gleich nach hergestelltem Frieden wird es eine der ersten und angelegentlichsten Sorgen Unseres väterlichen Herzens sein, eine solche nationale innere Verwaltung nach dem Grundsatze der Gleichberechtigung aller Unserer Völker zu regeln und festzustellen.

Gegeben in Unserer königlichen Hauptstadt Olmütz am 15. December 1848.

Franz Joseph m. p. Franz Graf Stadion m. p."

*) Zuschriften des österreichischen Ministers Grafen Stadion an den Wojwoden Schuplikacz und Patriarchen Rajacsics, ddo. Kremsier, den 6. u. 14. Dec. 1848.

Die Reichsverfassung vom 4. März 1849 enthielt bezüglich der serbischen Wojwodschaft folgendes:

„§. 72. Der Wojwodschaft Serbien werden solche Einrichtungen zugesichert, welche sich zur Wahrung ihrer Kirchengemeinschaft und Nationalität auf ältere Freiheitsbriefe und kaiserliche Erklärungen der neuesten Zeit stützen.

Die Vereinigung der Wojwodschaft mit einem andern Kronlande wird, nach Einvernehmung der Abgeordneten derselben, durch eine besondere Verfügung festgestellt werden."

Mit dem Allerhöchsten Handbillet, ddo. Olmütz, am 2. April 1849, wurde der Patriarch Rajacsics, da mittlerweile (am 31. Dec. 1848) der Wojwode Schuplikacz starb, „mit der provisorischen Verwaltung der von dem österreichisch-serbischen Armee-Corps besetzten Provinzial-Bezirke, nämlich des Syrmier, Bacs-Bodrogher und Torontaler Comitats, nebst dem Stuhlgerichts-Bezirke von Werschetz im temeser Comitate, als speciell bevollmächtigter kaiserlicher Commissär betraut", und die allergnädigste Zusicherung beigefügt, daß der Umstand, wornach die vorbenannten Bezirke großentheils von dem serbischen Volke bewohnt werden, „bei gesetzlicher Feststellung des künftigen Verwaltungsgebiets des der Nation bereits gewährten eigenen Wojwoden dereinst die Hauptrücksicht der Bestimmungsgründe sein wird."

Der von dem Ministerrathe erstattete Vortrag über die Organisation der Wojwodschaft Serbien und des temeser Banats, ddo. Wien, am 17. November 1849, worin derselbe sagt, „wiederholt in der Lage gewesen zu sein, Seiner Majestät allergnädigste Aufmerksamkeit auf die Schilderhebung der Serben, auf ihre ausdauernde Tapferkeit und auf die Hingebung zu lenken, womit sie die furchtbaren Folgen des verheerenden Bürgerkrieges ertrugen", — wurde mit Allerhöchster Entschließung vom 18. November 1849 genehmigt und auf Grund desselben folgendes kaiserliches Patent veröffentlicht:

„Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen rc. rc.

haben mit Beziehung auf Unser Patent vom 15. December 1848 und auf die §§. 1 und 72 der Reichsverfassung nach dem Antrage Unseres Ministerrathes beschlossen und verordnen, wie folgt:

Aus dem, die bisherigen Comitate Bacs-Bodrogh, Torontal, Temes und Krasso (die Bacska und das Banat) und den Rumaer und Illoker Bezirk des Syrmier Comitates umfassenden Territorium wird vorläufig, in so lange nicht über die künftige organische Stellung dieses Landestheiles in Unserem Reiche, oder über dessen Vereinigung mit einem anderen Kronlande in verfassungsmäßigem Wege definitiv entschieden sein wird, ein eigenes Verwaltungs-Gebiet gebildet, dessen Administration unabhängig von jener Ungarns durch unmittelbar Unserem Ministerium unterstehende Landesbehörden zu leiten ist. Dieses Gebiet hat die Benennung „Wojwodschaft Serbien und temeser Banat" zu führen.

Wir behalten Uns vor, die Landesvertretung in diesem Gebiete, sowie die Theilnahme seiner Bewohner an der Reichsvertretung analog den Einrichtungen anderer Kronländer, nach den Grundsätzen der Reichs-Verfassung, durch eine besondere Verfügung provisorisch zu regeln.

Die administrative Oberleitung des Landes finden wir vorläufig einem provisorischen Landeschef mit dem Sitze in Temesvar zu übertragen, dem für die Organisirung der Civil-Verwaltung ein Ministerial-Commissär zur Seite gestellt wird.

In Berücksichtigung der eigenthümlichen Interessen der verschiedenen, dieses Gebiet bewohnenden Völkerschaften verordnen Wir, daß das Land nach den Hauptstämmen seiner Bevölkerung in drei größere Verwaltungs-Districte (Kreise) und jeder dieser Kreise in Bezirke untergetheilt und Uns der Entwurf einer Verordnung über die Einrichtung und den Wirkungskreis ihrer administrativen und repräsentativen Organe — Kreis- und Bezirksvorsteher — Kreis- und Bezirksvertretungen zur Sanction vorgelegt werde.

Die syrmischen Bezirke von Ruma und Illok und die vorzugsweise von den Serben bewohnten Theile der Bacska, sowie des temeser und torontaler Comitats, haben vorläufig als ein besonderer Kreis dieses Gebiets „die Wojwodschaft Serbien" zu bilden.

Ueber die Vereinigung der Wojwodschaft Serbien mit einem anderen Kronlande wird dem §. 72 der Reichsverfassung zufolge nach Einvernehmung der Kreisvertretung derselben entschieden werden.

Um der serbischen Nation in Unserem Reiche, den Uns vorgetragenen Wünschen gemäß, eine ihre nationalen und historischen Erinnerungen ehrende Anerkennung zu gewähren, finden Wir Uns bewogen, Unserem kaiserlichen Titel den eines „Groß-Wojwoden der Wojwodschaft Serbien" beizufügen und dem jeweilig von Uns ernannten Verwaltungs-Vorstande des Gebietes der Wojwodschaft den Titel eines Vice-Wojwoden zu verleihen.

Wir versehen Uns von dem Volksstamme der Serben, daß er durch den gegenwärtigen bleibenden Beweis Unserer kaiserlichen Huld und Gnade in seiner treuen Anhänglichkeit an Unser Kaiserhaus bestärkt, in dem innigen Verbande mit der Gesammt-Monarchie, in dem friedlichen und geordneten Beisammensein gleichberechtigter Nationalitäten und in der gleichmäßigen Betheiligung an den, allen Völkern Unseres Reiches gewährten Institutionen die sicherste Bürgschaft für seine und des Landes, das er bewohnt, gedeihliche Entwickelung und fortschreitende Kräftigung erkennen werde.

So gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, am 18. November 1849.

Franz Joseph m. p.

Schwarzenberg m. p., Krauß m. p., Bach m. p., Bruck m. p., Tinnfeld m. p., Gyulayi m. p., Schmerling m. p., Thun m. p., Kulmer m. p.

Die seitdem erfolgte Organisation des Landes ist bekannt.

Es verging aber kaum ein Decennium und es ergab sich schon die gebieterische Nothwendigkeit zur Vornahme von Reformen in dem ganzen Staatsorganismus. Der verstärkte Reichsrath kam zu Stande und begann seine Berathungen im Juni 1860 zu Wien.

Diese dauerten noch, als der serbische Patriarch Seiner k. k. apostolischen Majestät die bekannte Petition überreichte, die durch nachstehendes Allerhöchstes Handschreiben ddo. Wien, den 29. September 1860 ihre theilweise Erledigung erhielt:

„Lieber Patriarch Rajacsics! In Erledigung der Bitten, welche Sie mit dem Bischofe von Temesvar Mir vorgetragen haben, genehmige Ich, daß eine Synode der gr. n. u. Bischöfe abgehalten werde, welche die allgemeinen Angelegenheiten ihrer Kirche in Oesterreich zu berathen und Mir bezüglich derselben ihre canonisch gehörig gegründeten Wünsche und Anträge vorzulegen haben wird. Insbesondere ist es Mein Wille, daß diese Synode, zu welcher auch die gr. n. u. Bischöfe von Siebenbürgen, der Bukowina und Dalmatien beizuziehen sind, darüber berathe und Mir mit Berücksichtigung der canonischen Vorschriften begründete Vorschläge erstatte, wie die hierarchischen Verhältnisse zu regeln seien, damit auch den Bedürfnissen und kirchlichen Interessen der gr. n. u. Romanen in gebührender Weise Rechnung getragen werde.

Ich erwarte, daß während oder nach der Synode dem Herkommen gemäß Sie mit den Bischöfen von Arad, Bacs, Karlstadt, Ofen, Pakrac, Temesvar und Werschetz zusammentreten und in gemeinsame Erwägung ziehen werden, welche Gegenstände auf dem demnächst einzuberufenden illyrischen Nationalcongresse zu verhandeln seien, worüber Mir sodann die geeigneten Anträge zu erstatten sein werden.

Ich behalte Mir vor, Meinen Banus von Croatien und Slavonien, Feldmarschall-Lieutenant von Sokcsevics, als Meinen Commissär zur Synode zu entsenden und werde denselben beauftragen, Mir über die Zusammensetzung des Nationalcongresses, durch welche auch den gr. n. u. Romanen der Diöcesen Arad, Temesvar und Werschetz eine billige Vertretung gesichert werden muß, nach gepflogener Rücksprache mit Ihnen und den Bischöfen jener Diöcesen, sowie einiger einsichtsvollen Männer romanischen Stammes ein wohlerwogenes Gutachten zu erstatten.

Jedenfalls wird die Verbesserung der Lage der Pfarrgeistlichkeit und die davon untrennbare Regelung der Pfarrsprengel in jenen Diöcesen, für welche das Erläuterungs-Rescript vom 16. Juli 1779 gesetzliche Geltung hat, einen Gegenstand der Berathung des Nationalcongresses zu bilden haben. Eben deshalb werden die hierauf bezüglichen Erhebungen, zu deren Einleitung Sie und die Bischöfe bereits von Meinem Minister für Cultus und Unterricht aufgefordert worden sind, zu beschleunigen sein, indem die Einberufung des Congresses zum Theil dadurch bedingt sein wird, daß die Ergebnisse dieser Erhebung bereits gesammelt vorliegen.

Der jährlichen Abhaltung von Synoden steht nichts entgegen.

Nachdem Ich übrigens aus dem Mir über Ihre Eingabe erstatteten Vortrage ersehen habe, daß die Wünsche und Begehren Meiner getreuen serbischen Unterthanen schon auf dem im Jahre 1790 zu Temesvar abgehaltenen illyrischen Nationalcongresse mit Beziehung auf die der serbischen Nation von Meinem Vorfahren ertheilten Privilegien umständlich verhandelt und weiland Kaiser Leopold II. vorgetragen worden sind, die darüber erfolgte Schlußfassung aber nicht kundgemacht worden ist, so habe Ich die Anordnung getroffen, daß unverweilt die nöthigen Vorarbeiten zur gründlichen Beleuchtung dieser Privilegien unternommen und hierzu auch ein sachverständiger Mann aus der Mitte der gr. n. u. Serben beigezogen werde.

Was Ihre Bitte anbelangt, es möge verhütet werden, daß die Angehörigen ihrer Kirche durch unlautere Mittel veranlaßt werden, ihr Glaubensbekenntniß zu ändern, so haben sich die gr. n. u. Bischöfe, wenn solche Vorgänge stattfinden sollten, um Schutz dagegen an meine Behörden zu wenden.

Ich habe den Auftrag gegeben, daß den in Meiner Haupt- und Residenzstadt Wien wohnenden, der gr. n. u. Kirche angehörigen Serben eröffnet werde, es sei ihnen gestattet, sich zu einer Pfarrgemeinde zu vereinigen. Sobald sich ein Ausschuß dieser Gemeinde gebildet haben wird, soll ihnen bewilligt werden, im ganzen Reiche eine Sammlung freiwilliger Beiträge zur Erbauung einer Kirche sowie eines Pfarr- und Schulhauses einzuleiten; auch werde ich geneigt sein, hiezu einen Bauplatz anweisen zu lassen, in welcher Beziehung die Gemeinde ihre Bitte zur geeigneten Verhandlung an Meinen Minister des Innern zu richten haben wird.

Endlich werde Ich darauf bedacht sein, daß in Meiner mit der Behandlung der Angelegenheiten der gr. n. u. Kirche in oberster Instanz betrauten Behörde auch ein Angehöriger dieser Kirche angestellt werde.

Ueber Ihre weiteren Mir vorgetragenen Bitten und Anliegen wird Meine Entschließung erfolgen, sobald die darüber anhängigen Verhandlungen zum Abschlusse gediehen sein werden. **Franz Joseph** m. p."

VIII.

Die Frage über die Wojwodina im verstärkten Reichsrathe. Allerhöchstes Handschreiben an den Minister-Präsidenten Grafen Rechberg vom 20. October 1860 über die künftige staatsrechtliche Stellung der Wojwodina. Vernehmungen der Vertrauensmänner darüber. Die bei dieser Gelegenheit von den Serben zu Gr.-Kikinda, M.-Theresiopel und Neusatz dem Grafen Mensdorf überreichten Denkschriften.

In dem verstärktem Reichsrathe zu Wien wurde auch die Frage der Wojwodschaft Serbien und des temescher Banates angeregt. In diesem Gegenstande haben sich nebst dem Herrn Reichsrath Andreas von Mocsónyi, welcher den Fortbestand dieses Kronlandes in der 17. Sitzung vom 24. September 1860 in Schutz nahm und darüber später ein Memorandum Seiner k. k. Majestät überreichte,*) — vorzugsweise die Herren Reichsräthe Bischof Samuel Mastrevics und der jetzige Minister Graf Anton Széchen vernehmen lassen. Bischof Mastrevics sprach in der 19. Sitzung vom 26. September 1860 unter anderem folgendes:

„Alle in Oesterreich lebenden Völker haben ihre, durch die Uebung sanctionirten Rechte, und namentlich hat auch das serbische Volk seine besonders verbrieften und von allen österreichischen Kaisern anerkannten und bestätigten Rechte. Unsere ungarischen Brüder scheinen ver-

*) Siehe: „Ostdeutsche Post" Nro. 268 vom J. 1860.

gessen zu haben, daß Ungarn über 150 Jahre unter dem türkischen Joche geseufzt hatte, und daß es die Serben waren, die mit ihrem Gute und Blute der kaiserlichen Armee halfen, das Ungarland und besonders die südöstlichen Provinzen der österreichischen Monarchie von den Türken zu erobern. Unsere magyarischen Brüder scheinen auch gänzlich ignoriren zu wollen, daß der serbischen Nation für die ersprießlichen Dienste, welche sie mit ihrer Tapferkeit dem Kaiserhause immer, besonders aber bei der Unterdrückung der magyarischen und siebenbürgischen Empörungen leisteten, vom Kaiser Leopold I. in den Jahren 1690—1695 Privilegien ertheilt und von allen seinen Nachfolgern bestätigt worden sind, kraft deren der serbischen Nation besondere Begünstigungen und Rechte, vornämlich die Wahl ihrer Kirchenfürsten und Wojwoden, ein eigenes Territorium und die innere Verwaltung unter eigenen Magistraten feierlichst zugestanden und nebstdem die Freiheit von jeder Comitatsgewalt und die unmittelbare und alleinige Unterordnung unter die kaiserliche Centralregierung zugesichert war. Auf Grundlage dieser verbrieften Rechte hat Seine Majestät unser allergnädigster Kaiser und Herr geruht, das jetzige Verwaltungsgebiet der serbischen Wojwodschaft und des temescher Banates zu begründen. Diese Allerhöchste Verfügung war der sehnlichste Wunsch des serbischen Volkes; dasselbe hat, um diesen Wunsch zu erreichen, manche Opfer gebracht und es kann sonach den Bestand dieses Verwaltungsgebietes nicht aufgeben."

„Ich werde niemals, weder durch Wort noch durch That, der Selbstentwicklung Ungarns oder anderer Kronländer hindernd in den Weg treten. Ich werde auch bei der Lösung der Frage, ob die serbische Wojwodschaft ein selbstständiges Kronland bilden, oder aber sich einem anderen Kronlande anschließen soll, die Wünsche, die Berechtigung, die Intelligenz der Mehrheit respectiren; ich mache aber auch Anspruch darauf, daß bis zur Entscheidung dieser Frage der Wunsch des Landes, welches ich hier vertrete, und der allerhöchste Wille Sr. Majestät des Kaisers und des Gründers der serbischen Wojwodschaft respectirt werden solle." — — — — — — — — — — — —

„Die serbische Wojwodschaft und das temescher Banat ist von verschiedenen Völkern bewohnt und zählt verhältnißmäßig nur wenige magyarische Bewohner. Das Nationalleben und die Sprachenunterschiede, welche früher bei der Uebung einer gelehrten todten Sprache, nämlich der lateinischen, im öffentlichen Leben nicht störend waren, haben in der jüngstvergangenen Zeit bedauerliche Katastrophen herbeigeführt. Denn das Königreich Ungarn hat bereits die magyarische Sprache als Geschäftssprache ausgeübt und der magyarische Volksstamm, in richtiger Anerkennung seiner Aufgabe, nicht unterlassen, seiner eigenen Sprache auch unter den fremden Elementen Verbreitung zu verschaffen. Das Königreich Ungarn und dessen Hauptstamm mußte, wenn er nicht seinen natürlichen Beruf verkennen und sich nicht ver-

leugnen sollte, auch fernerhin diesem Berufe nachstreben; daß aber diese Bestrebung eine erneuerte Uneinigkeit zur Folge haben mußte, beweist die jüngste Geschichte. Die Einverleibung der serbischen Wojwodschaft und des temescher Banates in ein an Zahl überwiegendes fremdes Volkselement würde dem magyarischen Volksstamme Veranlassung geben, ungerecht zu sein, und würde die Entwickelung beider, anstatt zu fördern, nur hemmen und stören. Der Friede und die Eintracht, welche im eigenen Hause die kostbarsten Güter sind, würden dadurch nur gefährdet. Das slavische und romanische Volk in der Wojwodina ist der Allerhöchsten Dynastie und dem geheiligten Throne immer treu und ergeben gewesen und wird, wie ich die volle Ueberzeugung habe, auch gegenwärtig und in aller Zukunft sich dieser Benennung „treue serbisch-romanische Nation" würdig erweisen. Als solche aber verdient sie nicht mit dem Sprachzwange bestraft, viel weniger geopfert zu werden."

„Das sind, kais. Hoheit und hochverehrte Versammlung! die in dieser Beziehung herrschenden Wünsche, Ansichten und Meinungen, zu denen ich mich auch bekenne und gemäß denselben ich, wenn es zuläßig ist, folgenden Antrag stelle: daß bei dem Umstande, als Se. Majestät unser allergnädigster Kaiser und Herr der serbischen Wojwodschaft und dem temescher Banate eine von Ungarn unabhängige Stellung zu geben und dem Lande freizustellen geruhte, sich über die Vereinigung mit einem anderen Kronlande frei auszusprechen, oder aber den Wunsch zu äußern, daß das Territorium der serbischen Wojwodschaft und des temescher Banates für ein eigenes Kronland des Reiches gesetzlich erklärt werde, — die Entscheidung über diese noch offene Frage dem Landtage und respective der Landesvertretung der serbischen Wojwodschaft und des temescher Banates überlassen werden soll."*)

In Erwiederung auf diese Rede bemerkte der Reichsrath Graf Szécheu unter anderem Nachstehendes:

„Nur zur Aufklärung des thatsächlichen Verhältnisses erlaube ich mir zu bemerken, daß die mit den eben so mäßigen als gewichtigen Worten des Herrn Vorredners in Anspruch genommene Achtung vor den Anforderungen und Wünschen der serbischen Nation, welcher er ihre alten Privilegien gesichert zu sehen wünscht, von Niemanden — ich glaube da im Namen aller Ungarn ohne Unterschied der Meinungen sprechen zu können — von Niemanden in Frage gestellt wird. Dasjenige, was in Frage steht, ist, ob die Lostrennung der serbischen Wojwodschaft nicht allein von den Verwaltungsnormen, sondern auch vom politischen Körper des Königreiches Ungarn nur diejenige Art der Lösung ist, welche einerseits das Recht der ungarischen Krone

*) Siehe Verhandlungen des österr. Reichsrathes. Wien, Manz 1860. II. 240--246.

am meisten beachtet und andererseits den wirklichen Wünschen und Bedürfnissen der serbischen Wojwodschaft entspricht."

„Daß über diese Frage die verschiedenartigsten Ansichten vorwalten können, ist nicht in Abrede zu stellen. — — — — — — Die Entscheidung hierüber liegt in den Händen und in dem Willen Sr. Majestät des Kaisers. Die Rücksichten, die hier vorgebracht worden sind, werden dabei bestimmt nicht übersehen werden, und ich habe mir nur deshalb erlaubt, das Wort zu nehmen, um den geehrten Herrn Vorredner zu versichern, daß, welches immer die Lösung dieser Frage sein wird, dieselbe in meinen Augen wenigstens keine vollkommen befriedigende sein und dem allgemeinen Interesse der Monarchie und speciell meines Vaterlandes Ungarn nicht entsprechen könnte, wenn man sie nicht in solcher Weise einzurichten weiß, daß sie dem berechtigten Nationalgefühle, den historischen Erinnerungen und der nationalen Gleichstellung der serbischen Nation entspricht."*)

Die mit der 20. Sitzung vom 27. September 1860 geschlossenen Berathungen des österreich. verstärkten Reichsrathes, namentlich aber das von diesem gefaßte sogenannte Majoritätsvotum hatte das am 20. October 1860 erschienene kaiserliche Diplom über die Regelung der innern staatsrechtlichen Verhältnisse der österreichischen Monarchie zur Folge, durch welches zugleich die früheren verfassungsmäßigen Institutionen des Königreiches Ungarn wieder ins Leben gerufen worden sind. Gleichzeitig wurde bezüglich des Verwaltungsgebietes der Wojwodschaft Serbien und des temescher Banates eine allseitig befriedigende Regelung in Aussicht gestellt. Das hierauf bezügliche Allerhöchste Handbillet an den Ministerpräsidenten Grafen Rechberg vom 20. October 1860 lautet also:

„Lieber Graf Rechberg!

Da die Wünsche und staatsrechtlichen Ansprüche Meines Königreiches Ungarn, in Betreff der Wiedereinverleibung der serbischen Wojwodschaft und des temescher Banats ebenso, wie die Wünsche und Ansprüche Meiner seit altersher mit Privilegien und gesetzlichen Exemptionen versehenen serbischen Unterthanen ernste Würdigung erfordern, da endlich die vielfach abweichenden verschiedenen Ansichten der übrigen Bewohner der serbischen Wojwodschaft und des temescher Banats gleichfalls eine eingehende Prüfung und Erwägung in Anspruch nehmen, habe Ich beschlossen, einen Commissär in der Person Meines FML. Grafen Alexander Mensdorff-Pouilly auszusenden, der nach Anhörung hervorragender Persönlichkeiten aller Nationalitäten und Confessionen Mir seinen Bericht je eher zu erstatten und

*) Siehe Verhandlungen des österr. verstärkten Reichsrathes. Wien. Manz 1860. II. 246—247.

den Vorschlag einer allseitig befriedigenden Regelung zu unterbreiten haben wird. Die nöthigen Instructionen für diesen Commissär sind Mir durch Mein Ministerium alsobald vorzulegen.

Wien, am 20. October 1860.

Franz Joseph m. p."

Gleich nach Veröffentlichung dieses Allerhöchsten Handschreibens tauchten bei den Serben über die Frage der Wojwodina verschiedene, aus den serbischen Zeitungsblättern ersichtliche Ansichten auf, welche jedoch sämmtlich darin übereinstimmten, daß über die künftige organische Stellung der Wojwodina im Kaiserreiche oder über deren Vereinigung mit einem anderen Lande nur nach Anhörung der serbischen National-Versammlung entschieden werden dürfe, weil a) die Wojwodina im Sinne der Leopoldinischen Privilegien und älteren königlichen Zusagen, sowie in Anerkennung der Verdienste während der jüngsten Kriegsepoche speciell und ausschließend für die Serben creirt worden ist, dann b) weil nach dem Wortlaute des kaiserlichen Patentes vom 18. November 1849 die diesfällige Frage nur nach Einvernehmung der serbischen Districts- oder Kreisvertretung, d. i. der Vertretung der aus den beiden syrmischen Bezirken Ruma und Illok, und den vorzugsweise von den Serben bewohnten Theilen des Bács-Bodrogher, Torontaler und Temescher Comitats zu constituirenden Wojwodina, daher mit Ausschließung der Bewohner der übrigen von den Serben weniger oder gar nicht bewohnten und obigermaßen zur Wojwodina nicht gehörenden Theile des Bács-Bodrogher, Torontaler und Temescher, sowie des ganzen Krassoer Comitats, — entschieden werden dürfe, und endlich c) weil Se. k. k. Majestät in dem jüngst an den Herrn serbischen Patriarchen erlassenen Allerhöchsten Handbillet vom 29. September 1860 die Erledigung der Postulate des im Jahre 1790 zu Temesvar abgehaltenen serbischen National-Congresses, wo vorsonderlich um die Bestimmung eines eigenen Territoriums petitionirt wurde, in Aussicht zu stellen geruhten. Ganz übereinstimmend bemerkten sie ferner, daß von einer unbedingten Einverleibung der serbischen Wojwodschaft mit Ungarn unter Auflassung dieser geographisch-genetischen Benennung des Landes um so weniger die Rede sein könne, als sich dadurch Seine k. k. Majestät des Titels: „Groß-Wojwode der Wojwodschaft Serbien" begeben müßten, welchen Allerhöchstdieselben dem kaiserlichen Titel beizufügen geruhten, „um der serbischen Nation eine ihre nationalen und historischen Erinnerungen ehrende Anerkennung zu gewähren," und welcher Titel, bereits in die sämmtlichen mindestens für ein ganzes Jahrhundert bestimmten Ritual-Bücher übergangen, seit 11 Jahren ununterbrochen in allen serbischen Kirchen jedesmal bei dem Gottesdienste durch den Geistlichen laut hergesagt zu werden pflegt.

Der Herr kaiserliche Hof-Commissär und commandirende General,

FML. Graf Alexander Mensdorff-Pouilly, traf am 13. November 1860 in Temesvar ein.

Die Einvernehmungen über die künftige staatsrechtliche Stellung der Wojwodschaft Serbien und des temescher Banates sind am 24. November 1860 mit den berufenen Vertrauensmännern der Landeshauptstadt Temesvar, am 26. desselben M. mit denen des Temesvarer Kreises und am 27. d. M. mit den Angehörigen des Lugoser Kreises zu Temesvar, dann am 29. und 30. d. M. mit den aus dem Groß-Becskerker Kreise Eingeladenen zu Groß-Kikinda, und am 2. December 1860 mit den Vertrauensmännern des Zomborer Kreises zu M. Theresiopel, endlich aber am 5. und 6. December 1860 mit den Angehörigen des Neusatzer Kreises in Neusatz gepflogen worden, wobei bemerkt wird, daß in diesen zur Aeußerung ihrer individuellen Meinungen und Wünsche durch den Herrn kais. Hof-Commissär von Amtswegen eingeladenen zahlreichen Personen alle Stände jeglicher Nationalität und Confession vertreten waren.

Nach beendeter Einvernahme der Vertrauensmänner der Landeshauptstadt, dann des Temesvarer und Lugoser Kreises, berichtete das amtliche Blatt „Temesvarer Zeitung" in der Nummer 273 vom J. 1860 folgendes:

„Die zur Aeußerung ihrer Ansichten und Wünsche eingeladenen Personen gehen, so viel sich aus den bisherigen Aeußerungen entnehmen läßt, in ihren Ansichten in 3 Hauptgruppen auseinander. Während ein Theil für die Wiedereinverleibung der Wojwodschaft Serbien und des temescher Banates in der vor dem Jahre 1848 bestandenen Art und Weise, und ein anderer Theil im geraden Gegensatze für die Aufrechthaltung des Kronlandes, wie es jetzt besteht, sich ausspricht, concentriren sich die Wünsche der übrigen darin, daß die Wiedereinverleibung dieses Kronlandes mit Ungarn nur unter genügenden Garantien für die Wahrung und Sicherheit der Nationalitäten stattfinde."

„So verschieden nun wieder die Einrichtungen sind, in welchen die Einzelnen diese Garantien zu finden glauben, so laufen diese doch größtentheils darauf hinaus, daß die Einverleibung mit Ungarn nur mit Gewährung einer selbständigen, nationalen, autonomen Verwaltung der betreffenden Territorien geschehen solle."

„Für die unbedingte Wiedereinverleibung sprechen sich vorzugsweise Stimmen aus den Reihen des magyarischen und deutschen, für die Aufrechthaltung des Kronlandes in seiner gegenwärtigen Stellung, so wie für die Wiedereinverleibung unter Garantie für die Wahrung und Sicherheit ihrer Nationalität, Stimmen aus den Reihen des serbischen und rumänischen Elementes aus."

Ueber die Einvernehmungen der aus den übrigen drei Kreisen

berufenen Personen brachte dasselbe Amtsblatt in der Nummer 284 vom J. 1860 die nachstehende Notiz:

„Die Ansichten, Meinungen und Wünsche der Einvernommenen haben sich auch im Groß-Becskereker, Zomborer und Neusatzer Kreise je nach der Nationalität und den besonderen Anschauungen der Einzelnen in verschiedener, mitunter sehr divergirender Weise, im Allgemeinen aber nach derselben dreifachen Gruppentheilung, die wir bereits nach geschlossener Einvernahme der Vertrauensmänner in Temesvar andeuteten, kundgegeben."

Die von den serbischen Vertrauensmännern in Betreff der Wojwodina geäußerten Ansichten und Wünsche entnimmt man aus den durch sie bei ihrer Einvernehmung zu Groß-Kikinda, M. Theresiopel und Neusatz dem Herrn kais. Hof-Commissär überreichten folgenden Denkschriften.*)

1. Kikindaer Denkschrift vom 29. November 1860,

unterschrieben von den serbischen Vertrauensmännern des Groß-Becskereker Kreises mit Einschluß des Groß-Kikindaer Districtes.

Diese lautet also:

Euer Excellenz! Die ergebenst Gefertigten sind hinsichtlich der künftigen politischen Stellung der Wojwodina zur Abgabe der individuellen Ansicht über die Wünsche der Bevölkerung durch Euer Excellenz aufgefordert worden.

Wenn daher die Gefertigten aufrichtige Dolmetscher der Wünsche der serbischen Nation über die künftige Stellung dieses Kronlandes sein dürfen, so müssen sie sich unumwunden aussprechen, daß einzelne Individualitäten, die nach ihren Begriffen eine Art Politik

*) In der bereits gänzlich vergriffenen ersten Auflage dieser Abhandlung, welche vor dem Beginn der Einvernehmungen der Vertrauensmänner erschienen war, sind in dem Anhange zu derselben auch die bei den Serben bis dazumal aufgetauchten Ansichten über die künftige staatsrechtliche Stellung der Wojwodina in viererlei Richtung aufgenommen worden. Nachdem jedoch diese Ansichten und Wünsche nach der nun beendeten Einvernehmung der serbischen Vertrauensmänner aus den von ihnen überreichten Denkschriften genau und präcis formulirt bekannt sind, so wurde der Inhalt jenes Anhanges als diesmal ohne praktischen Werth in dieser zweiten Auflage ausgelassen. Die in jenem Anhange bei den Absätzen I., II., III., sowie auf der Seite 52 dieser zweiten Auflage angeführte Ansicht, daß über die künftige organische Stellung der Wojwodina im Kaiserreiche oder über deren Vereinigung mit einem anderen Lande nur nach Anhörung der serbischen National-Versammlung entschieden werden dürfe, findet sich in allen obigen Denkschriften deutlich ausgeprägt; dagegen wurde die unter Absatz IV des erwähnten Anhanges angeführte Modalität der Annexionsfrage blos in der M.-Theresiopler Denkschrift, aber auch da nur unter ausdrücklicher Hinweisung auf die alleinige Competenz des National-Congresses in diesem Gegenstande, lediglich als die individuelle Meinung der Betreffenden ausgedrückt.

treiben, hierüber verschiedene Ansichten hegen, — daß aber die Masse der Bevölkerung, welche die serbische Nation bildet, keine anderen Wünsche hat, als daß die mehrmals verbrieften a. h. Privilegien ins Leben treten sollen, daß nämlich in der Wojwodina eine serbische National-Entwickelung und volksthümliche Landesverwaltung durch Einführung und pragmatische Sicherstellung der serbischen Sprache zur Amts- und Geschäftssprache, dann die Aufstellung eines Chefs aus der serbischen Nation mit dem Titel eines serbischen Wojwoden auf die Art des Banus unserer brüderlichen Croaten geltend gemacht werde. Diese Wünsche von der a. h. Gnade Sr. kaiser. k. apostolischen Majestät unserm Kaiser, und Groß-Wojwoden realisirt zu sehen hofft die serbische Nation um so gewisser, als dieselbe in ihrer unerschütterlichen Treue zum glorreichen Herrscherhause zu keiner Zeit wankte, sondern diese unter allen Umständen heldenmüthig besiggelte. Am deutlichsten gab die serbische Nation diesen ihren sehnlichsten Wunsch durch den feierlichst gefaßten Beschluß in der National-Skupschtina im Monate Mai 1848 zu Karlovitz kund. Unveränderlich besteht auch heutigen Tags dieser innigste Wunsch in der Brust eines jeden wahren Serben. —

Ferner sind die ergebenst Gefertigten vollkommen überzeugt, daß es der Wunsch der serbischen Nation sei, die Frage und den Modus der Ausführung der künftigen Stellung dieses Kronlandes vorzugsweise einem mit möglichster Thunlichkeit einzuberufenden National-Congresse als dem ausschließlichen Organe der serbischen Nation anheimgestellt zu sehen, um so mehr, als in demselben auch die Militärgrenze, mithin das ganze serbische Volk, gesetzlich repräsentirt ist, dessen Beschlüsse für die gesammte Nation rechtskräftig und befriedigend sein müssen.

Schließlich ist aber unser sehnlichster Wunsch, daß das Provisorium schon in der gegenwärtigen Wojwodina und dem temeser Banate auf der Basis der volksthümlichen Organisirung der Landesverwaltung gleichzeitig mit jenen in Ungarn und Croatien ins Leben treten soll.

Sind diese rechtlichen Ansprüche und aufrichtigsten Wünsche der Serben einmal erfüllt, so werden dieselben mit doppelter Aufopferung und Hingebung ihre alt erprobte Treue an das durchlauchtigste Kaiserhaus auch fernerhin nur als Serben bewähren können, widrigenfalls entnationalisirt — sie von dem Sturme der Zeit hingerissen, allen Zufälligkeiten preisgegeben werden. Euer Excellenz geruhen diese unsere ergebenste Ansicht dem Sr. k. k. apostolischen Majestät zu erstattenden Berichte hochgeneigtest beizulegen."

2. M.-Theresiopler Denkschrift vom 2. December 1860,

unterfertigt von den serbischen Vertrauensmännern des Zomborer Kreises,

welche folgendermaßen lautet:

„Euer Excellenz! Um das Vertrauen, mit dem uns Euer Excellenz zu beehren geruhten, thunlichst rechtfertigen zu können, haben wir vermöge wiederholter Besprechung mit den populärsten Männern die Wünsche der serbischen Bevölkerung zu ergründen versucht, um denselben Angesichts Euer Excellenz getreuen Ausdruck zu verleihen.

Leider blieben diese Versuche gänzlich resultatlos. Jedermann fertigte uns damit ab: „daß wir in Betreff der künftigen Stellung der Wojwodschaft nur im eigenen Namen sprechen können; das gesetzliche Organ des serbischen Volkes sei auch nach dem Wortlaute des Allerhöchsten Handschreibens vom 29. September 1860 der National-Congreß allein", dessen baldige Einberufung und Einvernehmung in der vorstehenden Lebensfrage die serbische Nation von der Gnade Sr. k. k. apostolischen Majestät vertrauensvoll gewärtiget.

Diesen allseitigen Aeußerungen gegenüber erachten wir uns um so weniger als competent über die Wünsche der serbischen Bevölkerung rücksichtlich der künftigen Stellung der Wojwodina eine bestimmte Ansicht auszusprechen, als uns den Prämissen gemäß alle und jede Gelegenheit gefehlt hat, darüber eine richtige Anschauung zu gewinnen.

Wir theilen die Ueberzeugung unserer Stammgenossen vollkommen, daß ausschließlich nur der National-Congreß in der Lage und berufen sei, die Wünsche der serbischen Nation zu constatiren, und vereinigen demnach unsere ehrfurchtsvolle Bitte mit der lauten Volksstimme, daß dieser, von Sr. Maiestät in dem citirten Allerhöchsten Handschreiben ohnehin in Aussicht gestellte Congreß ehebaldigst und jedenfalls früher einberufen werden möge, als über das künftige Schicksal der Wojwodschaft ein Beschluß gefaßt werden wird. Euer Excellenz werden sich die serbische Nation zum ewigen Danke verpflichten, wenn Hochdieselben geruhen werden, diesen Wunsch zur Kenntniß Sr. k. k. apostolischen Majestät befürwortend zu bringen.

Was nun unsere strenge individuelle Ansicht in Betreff der künftigen Stellung der Wojwodschaft anbelangt, so gestehen wir würdig freier Bürger offen und rückhaltlos, daß diese inhaltschwere Frage nur in dem einzigen Falle glücklich gelöst werden könne, wenn Mäßigung und gegenseitiges Vertrauen der betheiligten Volksstämme und nicht überspannte Ansprüche von einer und blindes Anklammern an eingebildete Vorrechte von anderer Seite den Grundstein des beabsichtigten Neubaues bilden werden.

Wir leben der Hoffnung, daß es durch Annahme der folgenden Propositionen gelingen dürfte, den verschiedenen Nationalitäten gerecht zu werden und ohne Verletzung der Territorialintegrität von Ungarn der serbischen Nation solche Einrichtungen zu gewähren, welche in einer langen Reihe von Privilegien ihre Rechtfertigung finden.

Diese Propositionen haben wir leichterer Uebersicht wegen paragraphirt wie folgt.

§. 1. Die jetzige Wojwodschaft wird dem Königreiche Ungarn einverleibt, dagegen aus den Gespanschaften Syrmien, Torontal, Nieder-Bacska (einschließlich der königl. Freistadt Zombor) und dem Werschetzer Bezirke ein serbischer District beiläufig in der Art gebildet, wie dieß rücksichtlich des Districtes der Jazyger und Kumanier der Fall ist. Dieser District behält den Namen „Wojwodschaft Serbien.“

§. 2. Se. k. k. und apostolische Majestät geruhen den Titel eines „Großwojwoden der Wojwodschaft Serbien“ beizubehalten.

§. 3. Die Amtssprache der Wojwodschaft sowohl in politicis als judiciariis ist die serbische. Das Alphabet cyrillisch. Den Communen bleibt es anheimgestellt, ihre ökonomischen Angelegenheiten in der Sprache der Majorität zu verrichten.

§. 4. Der District zerfällt in die Gespanschaften: Nieder-Bacska, Torontal (inclusive Werschetz) und Syrmien.

§. 5. An der Spitze des Districtes steht der Wojwode, welcher von dem serbischen Nationalcongresse, vorbehaltlich der Bestätigung Sr. Majestät, gewählt und aus dem Staatsschatze dotirt wird.

§. 6. Der Wojwode muß ein Serbe gr. orientalischen Glaubens sein.

§. 7 Der Wojwode ist Baro regni major, und hat als solcher in dem Oberhause Sitz und Stimme unmittelbar nach dem Banus von Croatien. Mit dieser Würde ist unter Einem die Obergespanschaft des Nieder-Bacser Comitats, dann das Präsidium des Districts-Obergerichtes (Sedes Wojwodalis) vereinigt.

§. 8. Sedes Wojwodalis (entsprechend der Sedes Palatinalis) ist die zweite Instanz in allen bürgerlichen und strafrechtlichen Angelegenheiten des Districtes und geht die Revision von derselben an die Septemviraltafel.

§. 9. Die Comitate des Districtes und deren königl. Freistädte beschicken den Landtag gleich anderen Comitaten Ungarns.

§. 10 Der District untersteht in gouvernementaler Beziehung der ungarischen Statthalterei in Ofen und der Hofkanzlei in Wien.

§. 11. Bei jeder dieser Landesstellen wird eine mit dem erforderlichen Hilfspersonale versehene Section aus Serben griechisch orientalischen Glaubens errichtet, welche ausschließlich die Angelegenheiten der serbischen Wojwodschaft zu besorgen hat. Ueberdies gehören in das Ressort dieser Section die Cultus-, Unterrichts- und Fundational-Angelegenheiten aller in Ungarn wohnenden Serben, in soferne diese Angelegenheiten den Gegenstand der polit. Amtshandlungen bilden

§. 12. Bei der Septemviraltafel werden zwei Serben als Räthe mit dem entsprechenden Hilfspersonale angestellt, welche den Vortrag in revidirten Rechtssachen aus der Wojwodschaft Serbien zu führen haben.

§. 13. Die Ausfertigung der Erlässe und Entscheidungen sowohl von den politischen Landesstellen als der Septemviraltafel erfolgen bezüglich der serbischen Wojwodschaft in der ungarischen und serbischen Sprache und hat die Abfassung sowohl in der einen als der anderen Sprache als Original zu gelten.

§. 14. Das Patriarchat wird aufrechterhalten.

§. 15. Der Patriarch ist erblicher Obergespan des Syrmier Comitats, und hat im Oberhause Sitz und Stimme unmittelbar nach dem Primas von Ungarn.

§. 16. Die gr. n. u. Bischöfe haben ihren Sitz im Oberhause unter den röm. kath. wirklichen Bischöfen nach dem Altersrange.

§. 17. Rücksichtlich der Angelegenheiten der Kirche, Schule und Fundationen bleibt der von der ganzen Nation zu beschickende Nationalcongreß das competente Forum; derselbe hat in der Regel alle drei Jahre zusammenzutreten und sind in dem nächsten Congresse die Satzungen des a. h. Erläuterungsrescriptes festzustellen. Der Nationalcongreß wählt auch den Patriarchen und den Wojwoden.

§. 18. Die vorstehenden Concessionen werden gleichzeitig mit dem Reincorporationsacte diaetaliter inarticulirt und pragmatisch garantirt

§. 19. So lange diese Inarticulirung nicht Statt findet, verbleibt die jetzige Wojwodschaft in ihrer jetzigen Stellung.

Euer Excellenz werden aus dem vorangeführten einzusehen die Gnade haben, daß unsere individuellen Wünsche das Maaß der Billigkeit nicht übersteigen, einmal weil die Verdienste der serbischen Nation, welche im Jahre 1849 Seine k. k. Majestät bewogen haben, die Wojwodschaft ins Leben zu rufen, durch den Verlauf von eilf Jahren an Ihrem Gehalte nichts eingebüßt haben und andermal weil sie die Integrität des Königsreichs Ungarn weder schmälern noch dessen Autonomie in irgend einer Weise beirren.

Geruhen demnach Euer Excellenz unsere gegenwärtige ehrfurchtsvolle Denkschrift an Se. k. k. Majestät gnädigst in Vorlage zu bringen." —

3. Neusatzer Denkschrift vom 6. December 1860,

unterschrieben von den serbischen Vertrauensmännern des Neusatzer Kreises mit Einschluß Syrmiens,

lautend wie folgt:

„Euer Excellenz haben sich bewogen gefühlt, die gehorsamst Gefertigten zu sich einzuladen, um deren individuelle Ansicht über die Wünsche der diesseitigen Bevölkerung, die künftige Stellung dieses Kronlandes betreffend, entgegen zu nehmen.

In pflichtmäßiger Entsprechung dieser, für uns ehrenvollen Einladung erlauben wir uns, unsere dießfällige Ansicht Euer Excellenz

in folgendem gehorsamst zu eröffnen, wobei wir uns wo möglich kurz und unumwunden fassen werden.

Euer Excellenz! Die Wünsche der serbischen Nation bezüglich ihrer politischen Stellung in den österreichischen und beziehungsweise ungarischen Provinzen, sind weder neue noch unbekannte Erscheinungen in der Geschichte dieser Länder.

Alle Staats- und Regierungsarchive sind im Besitze von zahlreichen Urkunden und Actenstücken, welche die dießfälligen Wünsche der serbischen Nation hinlänglich bekunden.

Seit anno 1690, folglich durch volle 170 Jahre, hat man immer höheren Orts in Bezug auf die staatsrechtliche Stellung der serbischen Nation verschiedene Rücksichten beobachtet, und wieder fahren lassen; verschiedene Principien aufgestellt, und wieder umgestoßen; verschiedene Maximen angenommen, und wieder aufgegeben; während die serbische Nation im Laufe dieser ganzen Zeit in der Treue für den Allerhöchsten Thron, der das Wort der Treue auch gegeben hat, fest und unerschütterlich geblieben ist, und während dieser ganzen Zeit bei jeder sich dargebotenen Gelegenheit darnach gestrebt hat, ihre Ansprüche auf die vollkommene Realisirung ihrer a. h. verbrieften Rechte geltend zu machen, und solche ins Leben treten zu sehen.

Aus diesem Anlasse stellte man dieselbe serbische Nation bereits im J. 1691 mittelst eines a. h. Diploms unter eigene Magistrate, und machte sie in allen ihren Kirchen- und Civil-Angelegenheiten von dem Erzbischof-Patriarchen abhängig.

Aus demselben Anlasse errichtete man auch im J. 1756 eine illyrische Hofdeputation in Essegg, an welche alle kirchlichen, wie auch rein politischen Angelegenheiten der serbischen Nation übertragen wurden.

Aus demselben Anlasse wurde auch im J. 1791 in Wien eine illyrische Hofkanzlei, welche sich lediglich mit den kirchlichen und politischen Angelegenheiten der serbischen Nation zu befassen hatte, errichtet.

Aus demselben Anlasse geruhten endlich auch Se. k. k. apostol. Majestät unser a. g. Kaiser und Herr Franz Joseph I. die Beschlüsse der in Karlovitz am 1. Mai 1848 unter der Leitung des serbischen Patriarchen Rajacsic stattgehabten Nationalversammlung allerhuldreichst zu bestätigen, die Wojwodschaft Serbien ins Leben zu rufen, und den Titel eines serbischen Großwojwoden anzunehmen.

So viele Thatsachen, so viele Beweise, daß die serbische Nation nie und nimmer aufgehört habe, nach der vollkommenen Realisirung ihrer ihr a. h. verbrieften Rechte zu streben, folglich nie und nimmer aufgehört habe, deren vollkommene Realisirung zu wünschen.

Diese Wünsche aber, so wie die verbrieften Rechte selbst sind zu einer lebendigen Tradition bei der serbischen Nation geworden, welche in dem klaren Bewußtsein derselben als eigene Kraft, als historischer Factor lebt und webt.

So oft es nun darauf ankam, diese Wünsche kund zu geben,

stellte sich die serbische Nation immer auf die Basis ihrer wohlerworbenen, mit Strömen von Blut besiegelten Vertragsrechte, und sprach sich immer durch das die ganze Nation vorstellende Organ, die Nationalversammlung, aus.

Von diesem Standpunkte aus gab sie unter anderem auf ihrem Nationalcongresse im J. 1769 zu Karlovitz und im J. 1790 zu Temesvar ihre bis zu jenem Zeitpunkte hundert und hundertmal mittlerweilen wiederholten Wünsche und Ansprüche kund.

Und von eben demselben Standpunkte aus faßte sie auch auf der Karlovitzer Skupschtina in J. 1848 ihre allgemein bekannten und allerhöchst genehmigten Beschlüsse.

Ganz natürlich und folgerichtig ist es daher, wenn dieselbe serbische Nation auch in diesem Augenblicke, wo es sich wiederholt um Kundgebung ihrer dießfälligen Wünsche handelt, auf eben denselben oberwähnten Standpunkt sich stellt, und nur die Nationalversammlung, den Nationalcongreß, für berechtigt und geeignet anerkennt, die Wünsche der Nation bekannt zu geben.

Von eben diesem Standpunkte ausgehend müssen wir uns dahin aussprechen, daß wir uns nicht berechtigt fühlen, individuelle Ansichten über die dießbezüglichen Wünsche der Bevölkerung kundzugeben und können nur hindeuten, daß es angezeigt sei, den Nationalcongreß zu versammeln, um denselben über die dießfälligen Wünsche der serbischen Nation sich erklären zu lassen.

Indem wir dieß zur hohen Kenntniß Euer Excellenz hiemit pflichtschuldigst zu bringen die Ehre haben, verharren wir mit vorzüglichster Hochachtung Euer Excellenz 2c."

Die zu allererst in Temesvar einvernommenen serbischen Vertrauensmänner der Landeshauptstadt Temesvar, dann das Temeser und Lugoser Kreises haben sich fast alle in demselben Sinne, wie ihre später einvernommenen Stamm- und Glaubensgenossen des Zomborer Kreises, deren Denkschrift oben unter 2. angeführt erscheint, mit dem alleinigen Unterschiede geäußert, daß sie für das Territorium der Wojwodina annoch die vorzugsweise von den Serben bewohnten Theile des temeser Comitates, als das vierte Comitat der Wojwodina, in Anspruch nehmen.

Nachdem die Einvernehmungen solchermaßen im Gebiete des ganzen Kronlandes beendet wurden, begab sich der H. kais. Hofcommissär am 12. December 1860 nach Wien, um Allerhöchsten Ortes über die erzielten Erhebungsresultate Bericht zu erstatten, über welchen sohin die Allerhöchste Schlußfassung zu erwarten steht.

Ungeachtet der Bedeutung des Augenblickes beobachteten die Serben während der ganzen Dauer dieser Einvernehmungen ihre gewohnte ruhige und besonnene Haltung, welche sie, voll Vertrauen auf die Gerechtigkeit ihrer Sache, ohne Zweifel auch bis zur endgültigen Allerhöchsten Entscheidung bewahren werden.

Temesvar, am 20. December 1860.

Temesvar,
Druck von M. Hazay u. Sohn Wilhelm
1860.